

Stenographischer Bericht

54. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

III. Periode — 14. Jänner 1957.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind die Abgeordneten Stöffler und Sophie Wolf (1382).

Auflagen:

Bericht des Fürsorge-Ausschusses, Beilage Nr. 139, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 89, und die neue Regierungsvorlage, Gesetz, betreffend die Jugendwohlfahrtspflege in Steiermark (Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz);

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 6, betreffend den Antrag auf Übernahme des Güterweges in der Gemeinde Strallegg als Landesstraße;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 25, betreffend den Antrag auf Übernahme des Gemeindeweges Fehring-Weinberg als Landesstraße;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 27 und zu Einl.-Zahl 299, betreffend den Antrag auf Übernahme der Gemeindestraße Hart St. Peter (Weberwirt)—Hohenrain-Hönigthal (Kollerwirt) als Landesstraße;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 49, betreffend den Antrag auf Übernahme des Güterweges Rohrmoos als Landesstraße;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 58, betreffend den Antrag auf Übernahme des Gemeindeweges Brunn-Langegg—Kroisbach a. d. R. als Landesstraße;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 59, betreffend den Antrag auf Übernahme des Güterweges Rettenbach in der Gemeinde Hollenegg als Landesstraße;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 105, betreffend den Antrag auf Übernahme des Güterweges Kreuzwirt—Granitzer in der Gemeinde St. Kathrein a. Ofenegg als Landesstraße;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 163, betreffend den Antrag auf Übernahme des Straßenzuges Sankt Martin am Wöllmißberg—Hierzmannsperre—Edelschrott;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 179, betreffend den Antrag auf Übernahme der Straßenschleife in Tauplitz als Landesstraße;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 213, betreffend den Antrag auf Übernahme der Gemeindestraße Dorf Veitsch—Großveitsch—Pretalsattel als Landesstraße;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 217, betreffend den Antrag auf Übernahme der Güterwege Schiltern—Hohegg und Hohegg-Trattenkreuz als Landesstraße;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 239, zum Antrag der Abgeordneten Hofmann, Bammer, Schabes, Hofbauer, Gruber und Lendl, betreffend die Übernahme der Bediensteten der Gemeindeverbände in die Diensthoheit des Landes Steiermark;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 308, betreffend den Antrag auf Übernahme des Gemeindeweges St. Ilgen—Buchberg als Landesstraße;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 138, Gesetz, womit das Gesetz vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 52, über die Gewährung von Zinsenzuschüssen für Bergbauernkredite im Rahmen der Besitzfestigungsaktion der Landes-Hypothekenanstalten abgeändert wird;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 412, betreffend die gnadenweise Anrechnung einer Dienstzeit für die Ruhegenußbemessung für Amtswart i. R. Rupert Gutmaier;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 413, betreffend die Bitte des Generaldirektors i. R. der Steiermärkischen Landesbahnen Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Knebel um gnadenweise Anrechnung des Zeitraumes vom 1. Februar 1953 bis 30. Juni 1955 für die Bemessung des Ruhegenusses;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 414, betreffend die Bitte der Regierungsbauratswitwe Gertrude Verhonik um gnadenweise Anrechnung von Vordienstzeiten ihres verstorbenen Ehegatten für die Bemessung des Versorgungsgenusses;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 415, betreffend die Bitte des Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II, Rudolf Haring, um gnadenweise Anrechnung eines Zeitraumes von 2 Jahren, 9 Monaten und 1 Tag für die Vorrückung in höhere Bezüge auf Grund des Landesregierungssitzungsbeschlusses vom 19. April 1955, GZ. 1-66 Di 8/30-1955, über die Amnestie in Disziplinarangelegenheiten aus Anlaß der 10jährigen Wiederkehr der Befreiung der Republik Österreich;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 416, betreffend die Bitte der Witwe nach dem Oberstraßenwärter Gottfried Moik, Katharina Moik, um Zurechnung von Jahren gemäß § 62 Absatz 5 der Dienstpragmatik für die Bemessung des Versorgungsgenusses.

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 417, betreffend die Bitte des Kanzleioberoffizials i. R. Josefine Zehetner um gnadenweise Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses;

Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zahl 419, über den Verkauf von Aktien der Österreichischen Draukraftwerke A. G. (ODK) im Nennwert von 4.000.000 S an die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts A. G. „Steweag“ und über die durch Zuzählung eines Darlehens an die Steweag im Betrage von 1.443.000 S. entstandene außerplanmäßige Ausgabe zu Lasten des a.-o. Landesvoranschlages 1955 sowie deren Bedeckung durch eine außerplanmäßige Einnahme im Landesvoranschlag 1956 (1383).

Zuweisungen:

Regierungsvorlagen, zu Einl.-Zahlen 6, 25, 58 und 59, dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 27 und zu Einl.-Zahl 299, sowie die Einl.-Zahlen zu 49, 105, 163, 179, 213, 217 und 308, dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß, sodann Finanzausschuß;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 239, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß;

Regierungsvorlagen, Beilage Nr. 138 und Einl.-Zahlen 412, 413, 414, 415, 416, 417 und 419, dem Finanzausschuß (1384).

Anträge:

Antrag der Abg. Sebastian, Hofmann, Rösch, Lackner und Bammer, betreffend die Gebührenfreiheit bei Erneuerungsverträgen nach dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz;

Antrag der Abg. Dr. Rainer, Wegart, Hirsch und Hofmann-Wellenhof, betreffend Beseitigung einzelner aus dem NS-Gesetz für Landesbedienstete sich ergebenden Härten;

Antrag der Abg. Dr. Pittermann, Dr. Rainer, Wegart und Hirsch, betreffend Anrechnung von Vordienstzeiten bei den Distrikts- und Landes-Bezirks-tierärzten (1384).

Anfragen:

Dringliche Anfrage der Abg. Rösch, Schabes, Wurm, Edlinger und Genossen an den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Tobias Udier, betreffend die Sistierung der Kündigung von 4 Erziehern in der Landesberufsschule Eibiswald (1399).

Begründung der Anfrage: Abg. Rösch (1399).

Beantwortung der Anfrage: Lhstv. Dipl.-Ing. Udier (1400 und 1403).

Dringliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Kaan, Wallner, Wegart, Koller, Ing. Koch, Weidinger, Doktor Pittermann, Berger und Hegenbarth an Herrn LR. Fritz Matzner, betreffend die Nichtbehandlung von zwei Anträgen der Österr. Volkspartei. (1400).

Begründung der Anfrage: Abg. Dr. Kaan (1400).

Beantwortung der Anfrage: LR. Fritz Matzner (1400).

Verhandlungen:

1. Bericht des Fürsorgeausschusses, Beilage Nr. 139, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 89, und die neue Regierungsvorlage, Gesetz, betreffend die Jugendwohlfahrtspflege in Steiermark (Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz).

Berichterstatte: Abg. Schabes (1385).

Redner: Abg. Dr. Kaan (1385), Abg. DDr. Hueber (1388), Abg. Hofmann-Wellenhof (1392), LR. Maria Matzner (1393), Abg. Hirsch (1397).

Annahme des Antrages (1398).

2. Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Sophie Wolf, Hirsch, Hofmann-Wellenhof und Stöffler, Einl.-Zahl 298, auf Errichtung eines Internates bei der Landesfürsorgersinnenschule in Graz.

Berichterstatte: Abg. Dr. Rainer (1398).

Annahme des Antrages (1398).

3. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 134, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Pöllau.

Berichterstatte: Abg. Koller (1398).

Annahme des Antrages (1399).

4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 137, Gesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes von zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmern der steirischen Gemeinden.

Berichterstatte: Abg. Dr. Kaan (1399).

Annahme des Antrages (1399).

5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeige des Landesrates Ferdinand Prirsch gemäß § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes, Einl.-Zahl 383.

Berichterstatte: Abg. Dr. Rainer (1399).

Annahme des Antrages (1399).

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 138, Gesetz, womit das Gesetz vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 52, über die Gewährung von Zinszuschüssen für Bergbauernkredite im Rahmen der Besitzfestigungsaktion der Landes-Hypothekenanstalten abgeändert wird.

Berichterstatte: Abg. Ertl (1401).

Annahme des Antrages (1401).

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 412, betreffend die gnadenweise Anrechnung einer Dienstzeit für die Ruhegenußbemessung für Amtswart i. R. Rupert Gutmaier.

Berichterstatte: Abg. Hegenbarth (1401).

Annahme des Antrages (1401).

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 413, betreffend die Bitte des Generaldirektors i. R. der Steiermärkischen Landesbahnen, Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Knebel, um

gnadenweise Anrechnung des Zeitraumes vom 1. Februar 1953 bis 30. Juni 1955 für die Bemessung des Ruhegenusses.

Berichterstatte: Abg. Hirsch (1401).

Annahme des Antrages (1401).

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 414, betreffend die Bitte der Regierungsbauratswitwe Gertrude Verhönik um gnadenweise Anrechnung von Vordienstzeiten ihres verstorbenen Ehegatten für die Bemessung des Versorgungsgenusses.

Berichterstatte: Abg. Hofmann (1401).

Annahme des Antrages (1402).

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 415, betreffend die Bitte des Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II, Rudolf Haring, um gnadenweise Anrechnung eines Zeitraumes von 2 Jahren, 9 Monaten und 1 Tag für die Vorrückung in höhere Bezüge auf Grund des Landesregierungssitzungsbeschlusses vom 19. April 1955, GZ. 1-66 Di 8/30-1955, über die Amnestie in Disziplinarangelegenheiten aus Anlaß der 10-jährigen Wiederkehr der Befreiung der Republik Österreich.

Berichterstatte: Abg. Hofmann (1402).

Annahme des Antrages (1402).

11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 416, betreffend die Bitte der Witwe nach dem Oberstraßenwärter Gottfried Moik, Katharina Moik, um Zurechnung von Jahren gemäß § 62 Absatz 5 der Dienstpragmatik für die Bemessung des Versorgungsgenusses.

Berichterstatte: Abg. Strohmayer (1402).

Annahme des Antrages (1402).

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 417, betreffend die Bitte des Kanzleioberoffizials i. R. Josef Zehetner um gnadenweise Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses.

Berichterstatte: Abg. Hirsch (1402).

Annahme des Antrages (1402).

13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 419, über den Verkauf von Aktien der Österreichischen Draukraftwerke A. G. (ODK) im Nennwert von 4.000.000 S an die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts A. G. „Stewag“ und über die durch Zuzählung eines Darlehens an die Stewag im Betrag von 1.443.000 S entstandene außerplanmäßige Ausgabe zu Lasten des a.-o. Landesvoranschlags 1955 sowie deren Bedekung durch eine außerplanmäßige Einnahme im Landesvoranschlag 1956.

Berichterstatte: Abg. Hofmann (1402).

Annahme des Antrages (1403).

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 45 Minuten.

1. Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 54. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, insbesondere das Mitglied des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich: Abg. Stöffler, Abg. Sophie Wolf.

In der Einladung zur heutigen Sitzung habe ich bekanntgegeben, daß wir uns mit Zuweisungen und dann mit den von den Landtagsausschüssen erledigten Verhandlungsgegenständen befassen werden.

Seither haben der Fürsorgeausschuß, der Volksbildungsausschuß und der Gemeinde- und Verfassungsausschuß Sitzungen abgehalten und hiebei

die Beratungen über einige Verhandlungsgegenstände durchgeführt und abgeschlossen.

Diese von den vorerwähnten Landtagsausschüssen erledigten Verhandlungsgegenstände können wir auf die heutige Tagesordnung setzen, und zwar:

1. den Bericht des Fürsorgeausschusses, Beilage Nr. 139, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 89, und die neue Regierungsvorlage, Gesetz, betreffend die Jugendwohlfahrtspflege in Steiermark (Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz).

Dieser Bericht liegt auf. Die Verhandlung in der heutigen Sitzung könnte nur stattfinden, wenn von der 24stündigen Auflagefrist Abstand genommen wird.

Wir können weiters auf die Tagesordnung setzen:

2. Die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Sophie Wolf, Hirsch, Hofmann-Wellenhof, Stöffler, Einl.-Zahl 298, auf Errichtung eines Internates bei der Landesfürsorgerinnenschule in Graz;

3. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 134, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Pöllau;

4. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 137, Gesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes von zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmern der steirischen Gemeinden, auf die das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956, keine Anwendung findet;

5. die Anzeige des Landesrates Ferd. Pirisch gemäß § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes.

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung und damit auch zur Abstandnahme von der 24stündigen Auflage der Beilage Nr. 139 an, wenn kein Einwand erhoben wird. (Pause.)

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz beantrage ich weiters folgende Verhandlungsgegenstände, deren Erledigung noch heute zweckmäßig erscheint, als dringlich auf die Tagesordnung zu setzen, und zwar:

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 308, betreffend den Antrag auf Übernahme des Gemeindegeweges St. Ilgen-Buchberg als Landesstraße;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 138, Gesetz, womit das Gesetz vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 52, über die Gewährung von Zinsenzuschüssen für Bergbauernkredite im Rahmen der Kreditfestigungsaktion der Landes-Hypothekenanstalten abgeändert wird;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 412, betreffend die gnadenweise Anrechnung einer Dienstzeit für die Ruhegeußbemessung für Amtswart i. R. Rupert Gutmaier;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 413, betreffend die Bitte des Generaldirektors i. R. der Steiermärkischen Landesbahnen Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Knebel um gnadenweise Anrechnung des Zeitraumes vom 1. Februar 1953 bis 30. Juni 1955 für die Bemessung des Ruhegenusses;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 414, betreffend die Bitte der Regierungsbauratswitwe Gertrude Verhonik um gnadenweise Anrechnung von Verdienstzeiten ihres verstorbenen Ehegatten für die Bemessung des Versorgungsgenusses;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 415, betreffend die Bitte des Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II Rudolf Haring, um gnadenweise Anrechnung eines Zeitraumes von 2 Jahren, 9 Monaten und 1 Tag für die Vorrückung in höhere Bezüge auf Grund des Landesregierungssitzungsbeschlusses vom 19. April 1955, GZ. 1-66 Di.8/30-1955, über die Amnestie in Disziplinarangelegenheiten aus Anlaß der 10jährigen Wiederkehr der Befreiung der Republik Österreich;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 416, betreffend die Bitte der Witwe nach dem Oberstraßenwärter Gottfried Moik, Katharina Moik, um Zurechnung von 4 Jahren gemäß § 62 Abs. 5 der Dienstpragmatik für die Bemessung des Versorgungsgenusses;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 417, betreffend die Bitte des Kanzleioberoffizials i. R. Josefine Zehetner um gnadenweise Anrechnung von Verdienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses;

der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zahl 419, über den Verkauf von Aktien der Österreichischen Draukraftwerke A. G. (ODK) im Nennwert von 4.000.000 S an die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts A. G. „Steweag“ und über die durch Zuzählung eines Darlehens an die Steweag im Betrage von 1.443.000 S entstandene außerplanmäßige Ausgabe zu Lasten des a.o. Landesvoranschlages 1955 sowie deren Bedeckung durch eine außerplanmäßige Einnahme im Landesvoranschlag 1956.

Vorausgesetzt wird jedoch, daß der Finanzausschuß, dem diese Vorlagen zugewiesen werden, während der in Aussicht genommenen Unterbrechung der Landtagssitzung in der Lage sein wird, die Vorberatungen abzuschließen und dann einen Bericht im Hause zu erstatten.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit einer Mehrheit von über zwei Drittel angenommen.

Außer der Beilage Nr. 139, von der ich bei Erstellung der Tagesordnung gesprochen habe, liegen auf:

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 6, betreffend den Antrag auf Übernahme des Güterweges in der Gemeinde Strallegg als Landesstraße;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 25, betreffend den Antrag auf Übernahme des Gemeindegeweges Fehring-Weinberg als Landesstraße;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 27 und zu Einl.-Zahl 299, betreffend den Antrag auf Übernahme der Gemeindestraße Hart St. Peter (Weberwirt)-Hohenrain-Hönigltal (Kollerwirt) als Landesstraße;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 49, betreffend den Antrag auf Übernahme des Güterweges Rohrmoos als Landesstraße;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 58, betreffend den Antrag auf Übernahme des Gemeindegeweges Brunn-Langegg-Kroisbach a. d. R. als Landesstraße;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 59, betreffend den Antrag auf Übernahme des Güterweges Rettenbach in der Gemeinde Hollenegg als Landesstraße;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 105, betreffend den Antrag auf Übernahme des Güterweges Kreuzwirt-Granitzer in der Gemeinde St. Kathrein a. Offenegg als Landesstraße;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 163, betreffend den Antrag auf Übernahme des Straßenzuges St. Martin am Wöllmißberg—Hierzmannsperre—Edelschrott;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 179, betreffend den Antrag auf Übernahme der Straßenschleife in Tauplitz als Landesstraße;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 213, betreffend den Antrag auf Übernahme der Gemeindestraße Dorf Veitsch-Großveitsch-Pretalsattel als Landesstraße;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 217, betreffend den Antrag auf Übernahme der Güterwege Schiltern-Hochegg und Hochegg-Trattenkreuz als Landesstraße;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 239, zum Antrag der Abgeordneten Hofmann, Bammer, Schabes, Hofbauer, Gruber und Lendl, betreffend die Übernahme der Bediensteten der Gemeindeverbände in die Diensthoheit des Landes Steiermark;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 308, betreffend den Antrag auf Übernahme des Gemeindegeweges St. Ilgen-Buchberg als Landesstraße;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 138, Gesetz, womit das Gesetz vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 52, über die Gewährung von Zinsenzuschüssen für Bergbauernkredite im Rahmen der Besitzfestigungsaktion der Landes-Hypothekenanstalten abgeändert wird;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 412, betreffend die gnadenweise Anrechnung einer Dienstzeit für die Ruhegeußbemessung für Amtswart i. R. Rupert Gutmaier;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 413, betreffend die Bitte des Generaldirektors i. R. der Steiermärkischen Landesbahnen Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Knebel um gnadenweise Anrechnung des Zeitraumes vom 1. Februar 1953 bis 30. Juni 1955 für die Bemessung des Ruhegenusses;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 414, betreffend die Bitte der Regierungsbauratswitwe Gertrude Verhonik um gnadenweise Anrechnung von Verdienstzeiten ihres verstorbenen Ehegatten für die Bemessung des Versorgungsgenusses;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 415, betreffend die Bitte des Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II Rudolf Haring, um gnadenweise Anrechnung eines Zeitraumes von 2 Jahren, 9 Monaten und 1 Tag für die Vorrückung in höhere Bezüge auf Grund des Landesregierungssitzungsbeschlusses vom 19. April 1955, GZ. 1-66 Di 8/30-1955, über die Amnestie in Disziplinarangelegenheiten aus Anlaß

der 10jährigen Wiederkehr der Befreiung der Republik Österreich;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 416, betreffend die Bitte der Witwe nach dem Oberstraßenwärter Gottfried Moik, Katharina Moik, um Zurechnung von 4 Jahren gemäß § 62 Absatz 5 der Dienstpragmatik für die Bemessung des Versorgungsgenusses;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 417, betreffend die Bitte des Kanzleioberoffizials i. R. Josefine Zehetner um gnadenweise Anrechnung von Verdienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses;

der Bericht der Steierm. Landesregierung, Einl.-Zahl 419, über den Verkauf von Aktien der Österr. Draufkraftwerke A. G. (ODK) im Nennwert von 4.000.000 S an die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts A. G. „Steweag“ und über die durch Zuzählung eines Darlehens an die Steweag von 1.443.000 S entstandene außerplanmäßige Ausgabe zu Lasten des a. o. Landesvoranschlags 1955 sowie deren Deckung durch eine außerplanmäßige Einnahme im Landesvoranschlag 1956.

Ich werde die Zuweisung der aufliegenden Geschäftsstücke mit Ausnahme der Beilage Nr. 139 vornehmen, wenn kein Einwand erhoben wird. (Nach einer Pause.) Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

Die Regierungsvorlagen zu Einl.-Zahlen 6, 25, 58 und 59 dem verkehrs- und volkswirtschaftlichen Anschluß;

die Regierungsvorlagen zu Einl.-Zahl 27 und zu Einl.-Zahl 299 sowie die Einl.-Zahlen zu 49, 105, 163, 179, 213, 217 und 308 dem verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß, sodann dem Finanzausschuß;

die Regierungsvorlage zu Einl.-Zahl 239 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß,

die Regierungsvorlagen, Beilage Nr. 138 und Einl.-Zahlen 412, 413, 414, 415, 416, 417 und 419 dem Finanzausschuß;

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand erfolgt. (Nach einer Pause.) Ein Einwand wird nicht vorgebracht.

Eingebracht wurden folgende Anträge und Anfragen:

Antrag der Abg. Sebastian, Hofmann, Rösch, Lackner und Bammer, betreffend Gebührenfreiheit bei Erneuerungsterminen nach dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz;

Antrag der Abg. Dr. Rainer, Wegart, Hirsch und Hofmann-Wellenhof, betreffend Beseitigung einzelner aus dem NS-Gesetz für die Landesbediensteten sich ergebenden Härten;

Antrag der Abg. Dr. Pittermann, Dr. Rainer, Wegart und Hirsch, betreffend Anrechnung von Verdienstzeiten bei den Distrikts- und Landes-Bezirksärzten.

Diese Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Weiters wurde eingebracht:

Eine dringliche Anfrage der Abg. Rösch, Schabes, Wurm, Edlinger und Genossen, an Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Tobias Udier,

betreffend die Sistierung der Kündigung von 4 Erziehern in der Landesberufsschule Eibiswald.

Diese dringliche Anfrage werde ich Landeshauptmannstellvertreter Udiar zuteilen. Ich werde sie vor Abschluß der Tagesordnung in Behandlung nehmen.

Weiters eine dringliche Anfrage der Abg. Kaan, Wallner, Wegart, Koller, Ing. Koch, Weidinger, Dr. Pitterman, Berger und Hegenbarth, an Herrn Landesrat Fritz Matzner, betreffend die Nichtbehandlung von 2 Anträgen über die Förderung der Wirtschaft in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten der Steiermark.

Ich werde diese Anfrage, die die entsprechende Unterstützung aufweist, ebenfalls vor Abschluß der Tagesordnung in Behandlung nehmen.

Wir gehen zur Tagesordnung über:

1. Bericht des Fürsorgeausschusses, Beilage Nr. 139, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 89, und die neue Regierungsvorlage, Gesetz, betreffend die Jugendwohlfahrtspflege in Steiermark (Landesjugendwohlfahrtsgesetz).

Berichterstatter ist Abg. Schabes. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Schabes**: Hohes Haus! Mit dem dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorgelegten Gesetzentwurf über das Jugendwohlfahrtsgesetz in Steiermark, dem steiermärkischen Landesjugendwohlfahrtsgesetz, wird einem dringenden Bedürfnis entsprochen und die so vielseitig verzweigte Jugendwohlfahrtspflege vereinheitlicht und ihr ein den heutigen Gegebenheiten entsprechender Rahmen gegeben. Der vorliegende Gesetzentwurf umfaßt in klarer Form alle Maßnahmen, welche dem Schutze eines gesunden Nachwuchses dienen bzw. jeder Gefährdung des Kindes wirksam vorbeugen, möge es sich um Mutterschafts-, Säuglings- oder Kleinkinderpflege-Fürsorge handeln oder schließlich um Pflegekinderfürsorge in Erholungs- und Erziehungsheimen, Annahme an Kindes Statt. Aber auch die behördlichen Befugnisse finden ihren Ausdruck im vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Fürsorgeausschuß hat zunächst in den Sitzungen am 21. Februar und 1. Juni 1956 eingehende Beratungen über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 89, durchgeführt. Auf Grund dieser Beratungen wurde diese Regierungsvorlage zurückgezogen und eine neue Regierungsvorlage im Fürsorgeausschuß eingebracht. Die Beratungen über die neue Regierungsvorlage fanden am 20. Juni, 5. Juli und 6., 7. und 12. November 1956 und schließlich am 9. Jänner 1957 statt. Bei diesen Beratungen wurde dem Gesetzentwurf die beiliegende Fassung gegeben, deren Drucklegung veranlaßt wurde. Es ist selbstverständlich, daß bei der Beratung und Behandlung dieses weitverzweigten Gesetzes eine Reihe von Änderungen durchgeführt wurden und diese Änderungen teils mit Mehrheit teils einstimmig erfolgten. Zur Vorlage selbst liegen auch Minderheitsanträge vor, die in der Beilage auf der letzten Seite

zur Kenntnis gebracht sind. Der Fürsorgeausschuß stellt den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Jugendwohlfahrtspflege in Steiermark, steirisches Landesjugendwohlfahrtsgesetz, zum Beschlusse erheben.“

Ich bitte das Hohe Haus, diesen Antrag, den ich im Namen des Fürsorgeausschusses hiemit stelle, zum Beschlusse zu erheben.

Abg. **Dr. Kaan**: Hoher Landtag! Der Landtag erfüllt mit der Beschlußfassung über dieses Gesetz eine Pflichtaufgabe im doppelten Sinne, eine Pflichtaufgabe deshalb, weil das Landesausführungsgesetz zum Bundesgesetz 99 ex 1955 schon lange fällig ist. Dieses Bundesgesetz, welches auch die Jugendwohlfahrtspflege behandelt, zerfällt in zwei Teile, einen, der lediglich Bundesaufgaben behandelt, also schon Ausführungsgesetz ist und alle jene Gebiete, wo die Gerichte einzuschreiten haben. Der zweite Teil umfaßt das Grundsatzgesetz, für welches wir jetzt das Ausführungsgesetz zu beschließen haben. Dieses Bundesgesetz tritt an Stelle der aus der nationalsozialistischen Zeit stammenden Verordnung des Jahres 1940, welche die vielfältige Entwicklung seit 1919 oder 1918, wo der erste Versuch der legislativen Zusammenfassung der Jugendwohlfahrtspflege in der Steiermark unternommen wurde, und zwar einheitlich, entsprechend der damaligen totalitären Staatsauffassung mit dem Erziehungsziele der vollkommenen Erfassung der Jugend in körperlicher, geistiger, sittlicher und seelischer Hinsicht, regelte. Diese Verordnung aus der nationalsozialistischen Zeit ist praktisch heute noch in Geltung und hat vielleicht in der Handhabung, abgesehen von den Grunderziehungszielen, insofern praktisch eine Änderung erfahren, als die einheitliche Zusammenfassung eine geteilte geworden ist, indem entsprechend der Aufteilung der Zuständigkeit, die Aufteilung auf der Bundesebene, die körperliche Erziehung oder die körperliche Jugendwohlfahrtspflege, die dem Sozialministerium untersteht, in einem Referat der Fürsorge, währenddem die Belange in geistiger, seelischer und sittlicher Erziehung, die dem Unterrichtsministerium unterstehen, in einem anderen Referate zugeteilt waren, eine Spaltung, die wahrscheinlich in der Zukunft auch aufrechtbleiben wird. Das Bundesgrundsatzgesetz gibt, was leider in zunehmendem Maße bei den Bundesgrundsatzgesetzen festzustellen ist, den Ausführungsgesetzen verhältnismäßig geringen Spielraum.

Es regelt, wenn man es als Grundsatzgesetz betrachtet, zu viele Einzelheiten und diese an manchen Stellen auch falsch. Eine solche Kritik steht uns zu, ich könnte da Beispiele anführen. Bitte, wo es sich um zwingende Bestimmungen handelt, sind wir gezwungen, diese zu übernehmen. Die OVP-Fraktion war sich der Dringlichkeit und Wichtigkeit dieser Materie stets bewußt, denn es geht hier um das wertvollste Gut unseres Volkes, eben um die Jugend. Wir haben daher, wie schon aus dem Bericht des Berichterstatters hervorgeht, diesem Gesetz unser besonderes Augenmerk zugewendet und es besonders sorgfältig beraten, und haben auch, um es heute Gesetz werden zu lassen, darauf verzichtet, es

gleichzeitig mit dem fast ebenso dringlichen Jugendschutzgesetz zu behandeln und zu beschließen. Es war eben dieses letzte Gesetz noch nicht so weit ausgereift, daß es heute schon beschlossen werden könnte.

Der zweite Grund, warum ich es als Pflichtaufgabe bezeichne, ist eben der Gesichtspunkt, daß es sich um das wertvollste Gut handelt, und daß es sich schließlich darum handelt, ein Ausführungsgesetz zu dem Bundesgesetz über die Jugendwohlfahrtspflege zu erlassen, das den gesetzlosen Zustand beenden soll, der uns nicht befriedigt. Es wirft sich die Frage auf, warum erst jetzt am letzten Tag dieser Session dieses Gesetz zur Beratung und Beschlußfassung kommt. Ich darf den Bericht des Berichterstatters in dieser Hinsicht ergänzen. Der erste Regierungsentwurf erschien dem Fürsorgeausschuß als keine geeignete Verhandlungsgrundlage. Es hat in dieser Sitzung die OVP-Fraktion es auf sich genommen, einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen. Es ist sicher ein einmaliger Vorgang, daß eine Fraktion ein ganzes Gesetz neu entwirft und es war uns daher unverständlich, daß der Fürsorgeausschuß nicht diese Vorlage zur Beratungsgrundlage gemacht hat, sondern abgewartet hat, bis ein neuer Regierungsentwurf vorlag. Wir haben mit Befriedigung feststellen können, daß dieser zweite Entwurf im Aufbau und in vielen Einzelheiten sich unserem, schon vorher beratenen Entwurf angepaßt hat. Leider nicht in einigen grundsätzlichen Punkten.

Ich möchte es fast als weltanschaulich bezeichnen, was im Minderheitsantrag unserer Fraktion seinen Niederschlag gefunden hat, den wir, weil wir die nötige Mehrheit im Fürsorgeausschuß nicht gefunden haben, gezwungen waren zu stellen. Bevor ich auf diese Anträge eingehe, erscheint es mir als begrüßenswert, die jetzige Fassung in einzelnen Punkten zu beleuchten und einzelne Dinge hervorzuheben. Vor allem ist zu begrüßen, daß eine klare Regelung der Schwangeren-, Kleinkinder- und Säuglingsbetreuung bis zur Schule erfolgt und daß auch die Schaffung von Heimen zur Erhaltung des Lebens in diesem Stadium vorgesehen ist, die wir gerne als Haus des Lebens bezeichnet hätten. Es wurde uns aber eingewendet, daß dieser Begriff noch nicht genug eingebürgert sei, als daß man ihn in ein Gesetz aufnehmen könnte. Es wäre uns sehr lieb, wenn diese sehr bezeichnende Bezeichnung für ein solches Heim sich einbürgern würde. Es ist ferner klargestellt durch die Aufnahme der Bestimmungen des § 7 Absatz 6, daß nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Rechte und Pflichten durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Es ist weiters eine klare Regelung der Genehmigungspflicht für die Annahme und die Abgabe in fremde Pflege erfolgt. Insbesondere ist jetzt klargestellt, daß keine Genehmigungspflicht besteht, wenn es sich um ein Lehrverhältnis handelt, auch nicht um ein Lehrverhältnis im Haushalt. Wir konnten auch erreichen, und das kommt in einem Mehrheitsbeschluß des Fürsorgeausschusses zum Ausdruck, daß keine generelle Auskunftspflicht aufgenommen worden ist. Wir sind der Meinung, daß das allgemeine Verwaltungsverfahren hinreichende Handhaben bietet, um die damit befaßten Personen zur Auskunftserteilung zu verhalten und wir sind der Meinung, daß auf diesem Gebiet kein

Sondergesetz geschaffen werden soll. Es ist ferner festgestellt worden, daß im letzten Stadium der Erziehungshilfe, bevor der Fall in die Sphäre des Gerichtes übergeht, das gelindeste Mittel, welches zur Erreichung des Zieles hinreicht, angewendet werden soll. Wir haben auch Wert darauf gelegt, und darin waren sich alle Fraktionen einig, daß eine besonders präzise Fassung gefunden wird, daß jede Vermittlung für die Annahme an Kindes Statt ausgeschlossen wird, und daß eine Kontrolle geschaffen wird, damit nicht solche Vermittlungen unter der Hand erfolgen.

Schließlich ist in merkwürdiger Form nach unserer Anschauung die Schaffung eines Beirates im Ausschuß beschlossen worden, wobei ich bemerken muß, daß diese Bestimmungen in einen umfassenden § eingebaut wurden, dessen übrige Bestimmungen nicht unsere Zustimmung finden konnten.

Aber die Schaffung des Beirates entspricht grundsätzlich unserem Wunsch. Und damit komme ich zu den negativen Seiten, wie sie auch in dem von uns jetzt gestellten Minderheitsantrag ihren Niederschlag finden. Wenn ich einige Worte zu unserem Minderheitsantrag sagen darf, so ist er ein Versuch, das Haus dazu zu bestimmen, die eine oder andere Gesetzesbestimmung unserer Fassung anzunehmen. Wir legen daher deshalb so großen Wert darauf, weil sie unseres Erachtens der Grundauffassung über die Freiheit der Person und der Achtung der Unantastbarkeit der Familie Rechnung tragen. Es handelt sich dabei um folgende Punkte: 1. ist in der Regierungsvorlage vorgesehen, daß vor jeder Weggabe eines Säuglings, ob ehelich oder unehelich, bei Familien, wo alles in Ordnung ist und noch niemals Anlaß war, seitens der Behörde einzuschreiten, bis zu 9 Monaten unter allen Umständen bei der Behörde Anzeige erstattet werden muß. Das ist eine Bestimmung, die neu ist und bisher nicht bestanden hat in der Steiermark. 2. Ferner wenden wir uns dagegen, daß die Jugendlager der behördlichen Kontrolle und Anzeigepflicht unterworfen werden, und schließlich 3. sind wir der Meinung, daß die freiwillige Jugendwohlfahrtspflege, die bisher schon immer vor Entstehen des jetzigen Gesetzes eine große Bedeutung hatte, erhalten bleibt, und jetzt nicht untergeordnet sondern nebengeordnet wird. Darüber werde ich mir später noch erlauben einige Einzelheiten zu sagen.

Gestatten Sie mir, daß ich nun noch weiter aushole und begründe meine Behauptung, daß diese 3 Minderheitsanträge eine weltanschauliche Grundlage haben. Wir wissen es alle hier, daß die Welt derzeit in zwei Teile gespalten ist und auf jeder dieser beiden Seiten des eisernen Vorhanges behauptet wird, man kämpfe um die Freiheit, man wolle die Freiheit der Welt. Wir wissen alle, mit einer einzigen Ausnahme, daß wir hüben und nicht drüben dieses eisernen Vorhanges stehen. Von unserem Aspekt aus betrachtet liegt der Unterschied darin, daß die Freiheitsbehauptungen auf der anderen Seite für das Kollektive gelten und nicht für das Individuum. Drüben behauptet man, man sei ein freier Staat, weil der Staat so stark in sich geschlossen ist, daß er willkürlich entscheiden kann und seinen Willen auch durchsetzen kann. Herüber sind wir mit einer einzigen Ausnahme der Meinung, der Freiheitsbegriff beruhe darauf, die

Aufgabe des Staates darin zu sehen, eine möglichst große und möglichst individuelle Freiheit dem einzelnen Individuum zu sichern, die andere Seite, nämlich das Kollektiv unterdrückt unter allen Umständen die individuelle Freiheit.

Dazu muß er auch Staat sein. Die Unterschiede zwischen ihnen und uns, die wir beide diesseits des eisernen Vorhanges sind, erblicken wir darin, daß Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, inwiefern Einzelinteressen gegenüber allgemeinen Interessen zurücktreten, inwiefern das Kollektivinteresse doch präponderiert, um den Staatszweck zu erreichen und das Individuum sich Einschränkungen gefallen lassen muß. Wenn wir nochmals auf die andere Seite blicken, muß ich sagen, daß gerade dieses Hervorheben des Kollektivgedankens letzten Endes im pyramidenförmigen Aufbau dazu führt, daß das höchste Kollektiv eben alle Macht für sich in Anspruch nimmt, ohne Rücksicht auf das untergeordnete Kollektiv und selbstverständlich ohne Rücksicht auf das einzelne Individuum. So kommt es dort zur diktatorischen Form, während wir bei uns die demokratische Form einzig als gegeben betrachten.

Wir sind der Meinung, daß es gewisse Gebiete gibt, wo unter keinen Umständen das Staatsinteresse, das Kollektivinteresse vor den anderen Interessen gesetzt werden darf, daß es ein unantastbares Gebiet gibt, und dazu gehört die Keimzelle des Staates, das ist die Familie. Bei uns gottlob besteht weder ein Ehezwang noch ein Zeugungszwang. Die Familie ist dem ureigensten Entschluß des Individuums überlassen und wir meinen daher, daß man die Unantastbarkeit unbedingt anerkennen müsse. Als Ausfluß dieses Gedankenganges wenden wir uns gegen diese Anzeigepflicht, wenn ein Säugling aus der Familie weggegeben wird. Nach der ursprünglichen Regierungsvorlage hätte diese Meldung spätestens 24 Stunden vorher zu erfolgen, nach der nun geänderten Vorlage soll die Meldung unverzüglich erfolgen; nun ist kein Termin gegeben.

Wir sind der Meinung, daß man keine Vorschriften, insbesondere nicht eine so diffizile und heikle Vorschrift, in ein Gesetz hineinnehmen soll, welche man nicht kontrollieren und sie kaum erzwingen kann. Wenn in einer ordentlichen Familie die Mutter sich genötigt sieht, ihr Kind wegzugeben, sind meist sehr zwingende oder plötzlich auftretende Gründe maßgebend. Zwingende Gründe deshalb, weil wir in der Mehrzahl der Fälle annehmen müssen, daß gerade bei diesem zarten Alter der Kinder die Mutterliebe am stärksten ist und nichts einer Mutter schwerer fällt, als wenn sie ihr Kind körperlich von sich entfernen muß. Es muß auch, wo durch einen Willensakt der Eltern das Kind weggegeben wird, nicht feststellbar sein, ob das Kind nur vorübergehend oder auf längere Zeit wekommt, Wir empfinden es als Überheblichkeit des Staates bzw. der Behörden, daß sie zu einem solchen Anlaß, wo durch zwingende Umstände das Kind von der Brust der Mutter gerissen wird, diese dazu verhalten wollen, dies vorher der Behörde anzuzeigen.

Die Bevölkerung unterscheidet nicht zwischen Anzeigepflicht und Genehmigungspflicht und es kann nur Sinn der Bestimmung sein, das vorher anzu-

zeigen, damit die Behörde allenfalls eingreifen kann, sei es in beratender oder in anderer Hinsicht.

Ich bin der Meinung, und wir müssen uns diese Meinung sehr angelegen sein lassen, Ihnen darzutun, daß die politische Meldepflicht, die Abmeldung des Kindes und die Anmeldung an der neuen Pflegestelle ohnedies der Behörde Gelegenheit gibt, allgemeine Interessen oder das besondere Interesse des Kindes wahrzunehmen und, wenn es not tut, einzugreifen.

Wenn nach den Bestimmungen der §§ 13 ff. es genehmigungspflichtig ist, daß ein Kind von der Mutter weggegeben und in fremde Pflege, außer bei Verwandten, genommen wird, so ist es ungewiß, ob diese Behörden in der Lage sind, dort einzugreifen, wo ein solches Eingreifen im Interesse des Kindes notwendig ist. Wir halten es nicht für richtig, in dieses Gesetz die Bestimmung des § 5 Abs. 2, aufzunehmen, und haben beantragt, diese Bestimmung zu streichen. Es war uns unverständlich, wie die Fraktion der FPÖ unserem Antrag nicht zugestimmt hat. Ich will mich nicht weiter auslassen. Wie stellen Sie sich z. B. die Kontrolle der Berechtigung der Weggabe vor? Soll die Stillfähigkeit der Mutter untersucht werden? Wie soll die Anzeige erfolgen? Als Anzeige, die sozusagen festgelegt ist und normiert wird? Ich könnte weiter ausführen, sie werden Formulare auszufüllen sein und so der Satz verwirklicht werden:

„Von der Wiege bis zur Bahre,
Formulare, Formulare!“

In das gleiche Gebiet gehört auch der Grundgedanke, den wir immer verfolgen und Sie auf Ihre Fahnen geschrieben haben. — Ich hole weit aus! — Die Koalitionsfreiheit im echten Sinne. Sie legen darauf sehr großen Wert; aber auch wir. Das Individuum, der Staatsbürger, soll nicht daran gehindert werden, sich zum Guten und zum Frohen zusammen zu tun, ohne von der Behörde beobachtet, gelenkt oder gar mit Genehmigung belastet zu sein. Von diesem Gesichtspunkt aus haben wir es für notwendig gehalten, den Antrag zu stellen, daß der freiwilligen Jugendwohlfahrtspflege ihr Platz belassen wird, während nach der Regierungsvorlage, gestützt auf den Wortlaut des Grundsatzgesetzes, dies nicht der Fall ist. Wir dürfen nicht vergessen, daß die freiwilligen Organisationen der Jugendwohlfahrtspflege älter sind als die behördlichen Institutionen, zumindestens älter als die gesetzlichen Regelungen. Wir haben unsere Anträge nach folgenden 4 Grundsätzen gestellt:

1. Die Behörden sollen nur dort in die Jugendwohlfahrtspflege eingreifen, wo die freiwillige Jugendwohlfahrtspflege nicht ausreicht.

2. Wenn neue Aufgaben kommen, sollen in erster Linie die Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege herangezogen werden, sofern dies in ihren Satzungen vorgesehen ist.

3. Geringstmögliche Einmischung der Behörden in die Tätigkeit der freiwilligen Jugendwohlfahrtspflege.

4. soll der Grundsatz des Nebeneinander gelten, selbstverständlich unter Wahrung der Autorität der Behörden.

Die freiwillige Jugendwohlfahrtspflege soll nicht, wie dies jetzt in der Regierungsvorlage vorgesehen ist, nur aushilfsweise und subsidiär handeln, sondern auf ihrem bisherigen Platz bleiben. Ich berufe mich bei Vertretung dieser Grundsätze darauf, daß in der autoritärsten Zeit, in der nationalsozialistischen Zeit, der Erlaß sogar den Satz enthielt: „Unbeschadet der Mitarbeit der freien Kräfte der Volksgemeinschaft!“ Man hat es also damals, im Jahre 1940, in der Ostmark für nötig befunden, unter Aufhebung der bis dahin bestehenden legistischen Versuche, festzuhalten: „Unbeschadet der Mitarbeit der freien Kräfte der Volksgemeinschaft!“

Nun beruft sich die Regierungsvorlage auf den Wortlaut des § 3 Abs. 4 des Grundsatzgesetzes, wo es ausdrücklich heißt: „Freiwillige Organisationen sind zur Mitarbeit heranzuziehen.“ Man kann den Begriff der Mitarbeit verschieden auffassen. Die Regierungsvorlage faßt dies so auf, daß die Behörde dort, wo sie es für gut findet und praktisch hält, die anderen ruft; also fallweise oder je nachdem, wie es ihr paßt.

Wir sind der Meinung, diese Mitarbeit kann statt in einem Untereinander auch in einem Nebeneinander bestehen. Es könnte grundsätzlich gesagt werden, dort, wo die freiwillige Jugendwohlfahrtspflege schon funktioniert, soll ihr ihr Arbeitsgebiet belassen werden und keine behördlichen Eingriffe erfolgen. Dort, wo die Gemeinschaft sich schon freiwillig wirksam und ausreichend dieser Aufgabe unterzieht, soll man sie ohne Anwendung der Polizeigewalt des Staates handeln lassen. Wir haben daher auch, um dieses Zusammenarbeiten wirksam zu gestalten, den Beirat vorgeschlagen. Nun ist bei der Fassung der Regierungsvorlage in Bezug auf diesen Beirat irgendeine legistische Maßnahme vorgenommen worden, die mich an eine gewisse Zeit erinnert, es ist das was wir wünschen hineingenommen worden, aber gleichzeitig auch das Gegenteil. Es ist zwar der Beirat geschaffen worden, aber die freiwilligen Organisationen sind zur Seite geschoben worden, wie ich vorhin schon geschildert habe. Daran halten wir fest, daß der Beirat wohl zu schaffen ist, aber die grundsätzliche Stellung dieser freiwilligen Organisationen geregelt werden soll.

Der dritte Punkt sind die Jugendlager. Im § 22 der Regierungsvorlage sollen die Jugendlager ursprünglich 4wöchentlich, nunmehr 2wöchentlich angezeigt werden, und die Behörde wird dann sagen was sie tut. Das ist vollkommen neu und absurd, zumal alle Jugendorganisationen dagegen sind. Der Wunsch der Jugend, sich in der Natur frei und ungebunden zusammenzutun, ist alt und hat sich in allen Formen des Staates und der Jugendziehung bewährt. Es wäre vollkommen neu, wenn diese Jugendlager nun einer besonderen Anzeigepflicht unterworfen werden. Dabei ist noch vollkommen ungeklärt in diesem Gesetz, was ein Jugendlager ist. Ist es schon ein Lager, wenn sich 2 zusammentun, oder erst wenn sich 10 oder 20 zusammentun, ist es ein Lager, wenn es nur eine Woche dauert oder 14 Tage oder auch nur 3 Tage? Ist es ein Lager, wenn es in einem Zelt abgehalten wird oder in einem festen Haus? Ist es ein Lager, wenn ein ständiger Betreuer dabei ist, oder wenn er nur fallweise dabei ist? Alle diese Fragen sind ungeklärt. Ein Abgeordneter unserer

Fraktion hat sich erlaubt, an das Referat die Anfrage zu richten, was man unter einem Jugendlager versteht. Wir haben zur Antwort erhalten, man werde alles als Jugendlager ansehen und es dem Rechtsmittelzug überlassen, was sich dabei herausentwickelt. Es kommt also dann soweit, daß 2 Jungen, wenn sie über das Wochenende schifahren gehen, das anzeigen müssen, weil sie sonst Gefahr laufen, sich bei Unterlassung einer Strafe auszusetzen. Das heißt, das Pferd beim Schwanz aufzäumen. Schließlich ist so etwas doch nicht notwendig, denn wenn sich Anstände bei einem Jugendlager ergeben, dann hat die Behörde doch auch schon bisher hinreichend Gelegenheit gehabt, rechtzeitig einzugreifen. Denn entweder ist das Jugendlager auf Gemeindegrund, dann erfährt es die Gemeinde ohnedies, oder das Lager ist auf einem privaten Grundstück, dann hat der Eigentümer sowieso seiner Meldepflicht nachzukommen und es erfährt die Gemeinde also auch, daß sich da oder dort Jugendliche aufhalten.

Wenn ich Ihre Aufmerksamkeit nun so lange in Anspruch genommen habe, so ist es ein Appell an Sie alle, die, wie ich weiß, den Gedanken der Freiheit zu Ihrem Grundsatz gemacht haben. Dieser Grundsatz soll gerade in einem Gesetz, das die Jugend betrifft, besonders stark zum Ausdruck kommen, denn wir alle haben in jüngster Zeit erlebt, wie sehr die Jugend es zu beweisen weiß, daß die Freiheit das höchste Gut ihrer Güter ist und wir wollen uns niemals den Vorwurf machen lassen, daß dieser Drang der Jugend zur Freiheit in einem Gesetz, das die Jugendwohlfahrt zum Gegenstand hat, nicht beachtet wurde. Daher bitte ich Sie, den Minderheitsanträgen Ihre Zustimmung zu geben. (Lebhafter Beifall bei OVP.)

Abg. DDr. Hueber: Hoher Landtag, meine Damen und Herren! Es ist schon hervorgehoben worden, daß das Steierm. Jugendwohlfahrtsgesetz, das heute beschlossen werden soll, ein Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz des Bundes darstellt. Dieses Ausführungsgesetz hätte schon bis zum 18. Mai 1955 erlassen sein sollen. Die heutige Verabschiedung des Gesetzes stellt zweifellos eine Verzögerung dar. Diese Verzögerung liegt aber nicht nur in einer durch die Schwierigkeit der Materie bedingten verspäteten Vorlage des Regierungsentwurfes, sondern auch in einer sehr langwierigen und immer wieder unterbrochenen Beratung im Fürsorgeausschuß. Diese langwierige, aber auch sehr gründliche Beratung der Gesetzesmaterie im Fürsorgeausschuß hat sich aber nicht zuungunsten, sondern eindeutig zugunsten dieses Gesetzes ausgewirkt. Wir können mit Recht sagen, daß der Steierm. Landtag heute ein gutes Gesetz, ein sehr durchdachtes und wohl beratenes Gesetz verabschiedet wird, so daß das Sprichwort „gut Ding braucht Weile“ eben auch auf dieses Gesetz anzuwenden sein wird.

Es ist auch richtig heute schon hervorgehoben worden, daß die ursprüngliche Regierungsvorlage völlig abweicht von dem Gesetzentwurf, den der Fürsorgeausschuß dem Hohen Haus in Vorlage gebracht hat. Das Grundsatzgesetz des Bundes hat wieder einmal in Verletzung der Bestimmungen der

österreich. Bundesverfassung die Materie des Jugendwohlfahrtsgesetzes übernommen. Wir haben einer solchen wortgetreuen Übernahme der Bestimmungen des Grundsatzgesetzes in das Ausführungsgesetz nicht zugestimmt und die Mitglieder des Ausschusses werden sich wohl erinnern, daß unsere Fraktion bei der Generaldebatte bereits auf das oberösterreich. Jugendwohlfahrtsgesetz hingewiesen hat, auf ein Gesetz, das trotz der geradezu verfassungswidrigen Ausführlichkeit des Grundsatzgesetzes nach Aufbau und Inhalt ein durchaus selbständiges Gesetzeswerk darstellt. Und wir haben damals in dieser ersten Ausschusssitzung bereits angeregt, doch dieses oberösterreich. Jugendwohlfahrtsgesetz als Grundlage für die Umarbeitung der ursprünglichen Regierungsvorlage sowie als Grundlage für die Ausschlußberatungen heranzuziehen.

Es ist richtig, daß dann in der 2. Sitzung des Fürsorgeausschusses die Fraktion der ÖVP den Entwurf eines Jugendwohlfahrtsgesetzes in Vorlage gebracht hat, der eine Umarbeitung auf der Grundlage des oberösterreichischen Gesetzes darstellt, und ich darf hervorheben, daß zufolge Übereinstimmung meiner Fraktion und der Fraktion der ÖVP das Referat gebeten wurde, die ursprünglich sich vollkommen dem Grundsatzgesetz anpassende Vorlage zurückzuziehen und eine neue Vorlage einzubringen, die sich auf das oberösterreichische Jugendwohlfahrtsgesetz aufbaut, von dem wir eben hervorgehoben haben, daß es ein selbständiges Gesetzeswerk ist und das sich in angenehmer Weise über den Wortlaut des Grundsatzgesetzes erhebt. Und so kam es, weil es dem gemeinsamen Wunsch der Fraktion der ÖVP und unserer Fraktion entsprochen hat, einem Wunsche, dem sich schließlich auch die Fraktion der SPÖ angeschlossen hat, zur neuen Regierungsvorlage auf der Grundlage des oberösterreichischen Jugendwohlfahrtsgesetzes.

Aber auch dieser zweite Regierungsentwurf wurde einer eingehenden Beratung unterzogen und hat wesentliche Änderungen und Ergänzungen erfahren. So ist es — und das möchte ich festhalten — in ausgesprochener Zusammenarbeit zwischen dem Referat und den 3 im Fürsorgeausschuß vertretenen Parteien zu einem Gesetzeswerk gekommen, das den Grundsätzen des Bundesgesetzes vollauf Rechnung trägt, aber dennoch als selbständiges Gesetz angesprochen werden muß. Wir haben, wie ich schon eingangs erwähnt habe, über den Rahmen des Grundsatzgesetzes hinausgehende und insbesondere auf dem Gebiete der Mutterschafts-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge modernste soziale Wohlfahrts-einrichtungen geschaffen, die zweifellos als muster-gültig bezeichnet werden müssen und die hoffentlich auch in den anderen Bundesländern Nachahmung finden werden. Ich verweise nur auf die Bestimmung des § 2, wo es heißt: „Zur Sicherung der Entwicklung des Kindes von der Empfängnis an wird Schwangeren, Wöchnerinnen, Säuglingen und Kleinkindern bis zur Erreichung des schulpflichtigen Alters eine besondere Fürsorge gewährt. Diese Fürsorge umfaßt Maßnahmen, die zur Bewahrung der Leibesfrucht, zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit sowie zur Gesunderhaltung von Mutter und Kind erforderlich sind und jeder Gefährdung des Kindes wirksam vorbeugen.“ Ich verweise auch auf die bedeut-

same Bestimmung des § 5, auf den 1. Absatz dieses Paragraphen, den wir auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt als geradezu revolutionierend bezeichnen können, wo es heißt: „Die mit der Schwangeren-, Mutter- und Kleinkinderfürsorge befaßten Stellen haben ihre Tätigkeit darauf zu richten, daß das Verantwortungsbewußtsein der Mütter gehoben, die Freude am Kinde geweckt und erhalten und eine sachgemäße Pflege und Erziehung der Kinder gesichert wird. Einer Trennung von Mutter und Kind ist entgegenzuwirken.“ Ich möchte das nur deshalb hervorheben, da heute in gewiß nicht sachlicher Weise von einem Vorredner erklärt wurde, daß dieses Gesetz ein Abgleiten in das Kollektiv bedeutet, wenn es so angenommen werden würde, wie es der Fürsorgeausschuß beschlossen hat. Es ist doch völlig klar, daß keine der drei im Fürsorgeausschuß vertretenen Parteien mit allen ihren Anträgen und Vorschlägen restlos durchdringen kann. Es sind doch zwischen diesen Parteien politische Gegensätze, denn sonst hätten sich nicht diese 3 Parteien, die ÖVP, die SPÖ und die FPÖ, entwickeln können. Es ist klar, daß von ihren grundsätzlichen Gesichtspunkten aus auch bei Behandlung dieses Gesetzes in manchen Punkten keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Es ist nicht nur die Fraktion der ÖVP in einigen Punkten überstimmt worden, sondern auch die Sozialistische Partei. Es haben sowohl die Sozialisten als auch unsere Fraktion Anträge und Vorschläge zum Gesetz zurückgezogen und haben es nicht auf eine Kampfabstimmung ankommen lassen, wo eine solche unzweckmäßig war. Wir wollen jeder Fraktion zubilligen, daß sie bei einer so ernsten und bedeutsamen Materie, wie es Jugend, Mutter und Kind darstellen, nach bestem Wissen und Gewissen ihre Anträge stellt und begründet. Es ist nicht nur die Österreichische Volkspartei mit einigen Anträgen nicht durchgekommen, das ist auch anderen Parteien passiert. Aber nur die Volkspartei kommt nun mit jenen Anträgen, mit denen sie sich nicht durchgesetzt hat, in Form von Minderheitsanträgen in das Hohe Haus. Das wäre auch jeder anderen Partei möglich gewesen. Ich muß das sagen, um von vorneherein eine Optik auszuschalten, die mit diesen Minderheitsanträgen erzielt werden sollte.

Weil nun die ÖVP-Fraktion ihre Anträge, mit denen sie im Beschluß unterlegen ist, als Minderheitsanträge ins Hohe Haus gebracht hat und weil der Herr Abg. Dr. Kaan sich mit diesen Anträgen ausführlich auseinandergesetzt hat, glaube ich, auch von unserer Warte her dazu Stellung nehmen zu müssen. Es geht bei den Minderheitsanträgen der ÖVP-Fraktion in der Hauptsache um die Stellung der Organisationen der freiwilligen Jugendwohlfahrtspflege.

Ich muß dazu folgendes hervorheben: Alle 3 im Ausschuß vertretenen Parteien haben übereinstimmend das Primat der Familie anerkannt und der von der ÖVP-Fraktion beantragte § 1 Abs. 1 und Abs. 2 wurde zustimmend von den anderen Fraktionen übernommen, wo es heißt: „Die Sorge für die werdende und stillende Mutter, das keimende Leben, für das Kind und die Jugend ist grundsätzlich Aufgabe der Familie. Soweit diese Aufgaben im Rahmen der Familie nicht oder nur ungenügend

erfüllt werden, hat die Jugendwohlfahrtspflege nach den folgenden Bestimmungen einzugreifen.“ Das Primat der Familie auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege wurde von allen 3 Parteien unangetastet bejaht. Ich halte es daher für demagogisch, wenn mein Vorredner erklärt hat, daß durch dieses Gesetz die Unantastbarkeit der Familie verletzt werde.

Alle drei Parteien haben weiters das Erfordernis anerkannt, daß die Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege zur freiwilligen Mitarbeit heranzuziehen sind und (Abg. Dr. Kaan: „Soll, steht im Gesetz!“) Sie wissen, daß eine Sollbestimmung zu erfüllen ist, Sie wissen, daß eine Sollbestimmung keine Kannbestimmung ist. (Abg. Dr. Kaan: „Aber auch keine Mußbestimmung!“) Es ist ausdrücklich im Gesetz festgelegt, daß die Jugendwohlfahrtspflege in Zusammenarbeit zwischen der Jugendwohlfahrtsbehörde und der freien Jugendwohlfahrtspflege erfolgen soll. Ich verweise wiederum auf den § 1 Abs. 3, wo der grundsätzliche Satz enthalten ist, auf dessen Beibehaltung unsere Fraktion ausdrücklich Gewicht gelegt hat. Dieser Satz lautet: „Die Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege sollen zur freiwilligen Mitarbeit in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege herangezogen werden.“ Und das finden Sie ebenfalls, im § 36, wo es heißt: „Die Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben, sind von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden als Jugendwohlfahrtsbehörden in Zusammenarbeit mit der freien Jugendwohlfahrtspflege durchzuführen.“ Verehrter Herr Kollege Dr. Kaan, wenn Sie Bedenken gegen die Sollbestimmung des § 1 Abs. 3 haben, so darf ich darauf hinweisen, daß der § 36 keine Sollbestimmung enthält, sondern ausdrücklich feststellt, daß die Aufgaben in Zusammenarbeit mit der freien Jugendwohlfahrtspflege durchzuführen sind. Hier haben Sie auch noch die Mußbestimmung zu Ihrer Beruhigung ... (Zwischenrufe.) (Abg. Dr. Kaan: „Dann lesen Sie aber auch die Bestimmung des § 40!“) Wenn wir einer Behörde den Auftrag geben, daß sie die freie Jugendwohlfahrtspflege heranziehen soll, so glaubt doch niemand, daß es dann in das willkürliche Ermessen der Behörde gelegt sein würde, sie heranzuziehen oder nicht. (Zwischenrufe.) (Abg. W e g a r t: „Die Befürchtungen liegen auf Ihrer Seite!“) Die Regierung ist es letzten Endes, die das zu veranlassen hat, und Sie wollen doch nicht sagen, daß Ihr Einfluß, meine sehr geehrten Damen und Herren von der OVP, so schwinden könnte, daß eine andere Partei diese Sollbestimmung nicht gebührend beachten müßte.

Nun, meine Damen und Herren, die Fraktion der OVP sucht mit ihrem Minderheitsantrag neben dem Primat der Familie noch ein weiteres Primat gegenüber der öffentlichen Hand, und zwar das Primat der auf Vereinsrecht beruhenden Wohlfahrtsverbände zu setzen. Zumindest aber sucht sie die von uns mit Nachdruck bejahte Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrtspflege so zu gestalten, daß diese zu einer Subsidiarität der öffentlichen Hand führen würde. Das kommt dadurch zum Ausdruck, daß die im § 36 vorgesehene Zusammenarbeit nach dem Minderheitsantrag der OVP durch den Zusatz einge-

schränkt werden soll: „soweit nicht durch Einrichtungen der freiwilligen Jugendwohlfahrtspflege ausreichend vorgesorgt ist.“ Zum zweiten kommt der Versuch, die öffentliche Hand in die Subsidiarität zu drängen, in dem Zusatzantrag der OVP zum Ausdruck, in dem es heißt: „Die freie Jugendwohlfahrtspflege unterliegt nur dort der behördlichen Aufsicht oder Bewilligung, wo dies in diesem Gesetz ausdrücklich angeordnet ist.“ Es soll nicht nur ein weiteres Primat der freien Jugendwohlfahrtspflege geschaffen werden, sondern es soll auch das Aufsichtsrecht der Behörden, das auf allen Verwaltungsgebieten statuiert erscheint, gegenüber den Verbänden der freien Jugendwohlfahrtspflege auf ein Minimum eingeschränkt, wenn nicht überhaupt beseitigt werden.

Meine Damen und Herren, solchen Anträgen können wir aus unserer grundsätzlichen Einstellung heraus nicht folgen und daher auch nicht zustimmen. Bei aller Würdigung der Leistungen der freien Jugendwohlfahrtspflege kann diese über die im Gesetz angeordnete Zusammenarbeit zwischen Behörde und freier Jugendwohlfahrtspflege hinaus nicht dahin Ausdruck finden, daß die Jugendwohlfahrtspflege den privaten Wohlfahrtsverbänden völlig überlassen wird und selbst das behördliche Aufsichtsrecht auf ganz bestimmte Fälle beschränkt werden soll. Wo die Sorge um die Jugend nicht im Rahmen der Familie gewährleistet ist, muß unserer Auffassung nach die öffentliche Hand fürsorglich eingreifen. Es ist unser ausdrücklicher Wille, die privaten Wohlfahrtsverbände zur Erfüllung dieser staatlichen Aufgabe zu einer fruchtbaren Mit- und Zusammenarbeit heranzuziehen.

Meine Damen und Herren von der OVP! Wir Freiheitlichen sind durchaus gegen den totalitären Staat, wir sind aber auch, wollen Sie dies zur Kenntnis nehmen, gegen den liberalen Nachtwächterstaat, gegen jenen Staatstyp des Individualismus, in dem der Staat das Wohl der Bevölkerung den Individuen völlig überläßt. Wohin dieser liberale Nachtwächterstaat gesteuert wird, wissen wir alle. Es ist unsere Auffassung, Herr Kollege Dr. Kaan, daß der soziale Staat, den wir offenbar im Gegensatz zu Ihrer Fraktion bejahen (Abg. Dr. Kaan: „Sagen Sie gleich, sozialistischer Staat!“) daß dieser soziale Staat die Aufgabe hat, für das Wohl der Volksgemeinschaft zu sorgen. Die Volkswohlfahrt ist staatliche Aufgabe und diese Aufgabe hat der Staat unseres Erachtens nicht aus der Hand zu geben. Er hat alle jene freien Verbände heranzuziehen, die ihn dabei unterstützen wollen. Er hat sie noch und noch heranzuziehen; aber er hat diese Aufgabe nicht aus der Hand zu lassen. (Abg. Dr. Kaan: „Das ist die verschiedene Auffassung der Freiheit.“) Dies würde einen Rückschritt auf mindestens 100 Jahre bedeuten. (Gegenrufe, Gelächter bei OVP.)

Nicht aber, meine Damen und Herren von der OVP, stellt es beispielsweise eine Staatsaufgabe dar, zu wirtschaften. Es ist nicht unsere Auffassung, daß der Staat die Aufgabe hätte, selbst zu wirtschaften, und hier, meine Damen und Herren von der OVP, hier vermissen wir Ihre heute so sehr zum Ausdruck kommende freiheitliche Gesinnung. Sie haben dort, wo keine Staatsaufgabe bestanden hat, in der Koalition mit den Sozialisten noch und noch

verstaatlicht. (Verschiedene Gegenrufe, Lärm.) Heute wollen Sie, ausgerechnet weil es um die Erziehung der Jugend, um die Erziehung des höchsten Gutes unseres Volkes geht, so freiheitlich sein, daß Sie diese Erziehung an die Verbände der freien Jugendwohlfahrtspflege abgeben wollen, wobei Sie nicht wissen, wer diese schließlich in die Hände bekommt. (LR. Pirisch: „Sie können Geist und Materie nicht unterscheiden.“) Glauben Sie doch nicht, daß nur Ihre Verbände, die Verbände Ihrer Weltanschauung, sich dann ohne Aufsichtsrecht der Behörden der Jugenderziehung widmen würden. Denken Sie daran, daß das auch andere machen werden; denken Sie daran, daß die Jugenderziehung, wenn Sie diese den privaten Jugendverbänden völlig freigeben würden, auch in ein völlig falsches Geleise kommen könnte. Dann würden Sie die ersten sein, die nach dem Eingreifen des Staates schreien würden! (LH. Krainer: „Was ist denn bisher schon passiert!“)

Meine Damen und Herren von der OVP, nur nicht so freiheitlich vor den Wahlen! Damit verschaffen Sie sich nicht die Stimmen der Freiheitlichen! (Gelächter bei der OVP.) Sie sind sonst auf diesem Gebiete nicht so freiheitlich, sondern eher dogmatisch! Mehr will ich Ihnen zu diesem Kapitel gar nicht sagen! (Zwischenrufe!) Jedenfalls soll man eine so ernste Sache nicht dazu verwenden, um einen Schlager für die kommende Landtagswahl zu gewinnen. (Abg. Wegart: „Wir haben bessere!“)

Abschließend möchte ich mich noch mit den restlichen Minderheitsanträgen befassen.

Was § 5 Abs. 2 anlangt, haben wir, und ich bitte die Mitglieder des Fürsorgeausschusses, mir dies zu bestätigen, lange geprüft, ob wir der Regierungsvorlage in diesem Punkt zustimmen sollen oder nicht. Wir haben die Beamten des Referates gefragt und wir haben sie gebeten, uns in objektiver Weise klarzulegen, ob es erforderlich ist, daß die Eltern verpflichtet werden, wenn sie ein noch nicht 9 Monate altes Kind in andere Pflege abgeben müssen und wenn dies nicht bloß eine vorübergehende Maßnahme sein soll, die Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Unsere Beamten, die mit dem Gesetz arbeiten müssen und die Verantwortung zu tragen haben, haben erklärt, daß sie diese Bestimmung zum Schutze des Kindes brauchen, vor allem um die Säuglingssterblichkeit, die ja durch das Gesetz gebannt werden soll, weitgehend auszuschalten. Sie haben uns erklärt, daß sich immer wieder Fälle ereignet haben, wo Säuglinge an eine Person oder eine Familie abgegeben wurden und wo durch eine falsche Pflege, wie z.B. Verabreichung von Milch, die der Säugling nicht vertragen hat, gesundheitliche Schäden aufgetreten sind, ja selbst bedauerlicherweise Todesfälle zu beklagen waren. Ich glaube, daß die zuständige Referentin, Frau LR. Matzner, hiezu noch Stellung nehmen wird; handelt es sich hier doch um Fragen, wo letzten Endes die Sachkunde sprechen muß! Solche Gesetzes-Bestimmungen müssen daher mit entsprechender Verantwortung beschlossen werden. Es ist wohl nicht so, wie Herr Dr. Kaan gesagt hat, daß wir mit der Annahme dieser Bestimmung das Abgleiten in das Kollektiv vorbereiten. Mit solchen politischen Auslassungen kann

man eine so ernst erwogene Gesetzesbestimmung nicht abtun.

Zu § 18 Abs. 1 und § 22 Abs. 2: Die Bewilligung zur Errichtung von Heimen für Kleinkinder und deren Beaufsichtigung muß sich doch auf alle solche Heime erstrecken und kann sich nicht allein auf Heime beziehen, die, wie es im Minderheitsantrag heißt, zur Übernahme von seitens der Jugendwohlfahrtsbehörden in Pflege gegebenen Kleinkindern bestimmt sind.

Ich finde überhaupt kein Verständnis für einen solchen Minderheitsantrag. Die Behörde soll nur die behördlich errichteten Heime für Pflegekinder prüfen und kontrollieren. Hingegen sollen solche, die von privater Hand errichtet werden, völlig aus der Kontrolle der Behörde fallen. Das ist mir völlig unverständlich. Ich sehe darin eine reine Demagogie, wenn erklärt wird, hier wird wiederum der Staatsbürger der Staatsgewalt ausgeliefert, das will nur die Österreichische Volkspartei verhindern. (Zwischenrufe: „Nicht! Nicht!“) Nur ganz mit der Ruhe! (Abg. Dr. Kaan: „Ja, aber nicht so aggressiv!“) Was die Jugendlager anlangt, meine Damen und Herren, können diese doch nicht völlig der behördlichen Aufsicht entzogen werden. (Abg. Dr. Kaan: „Das wollen wir auch nicht!“) Der Regierungsentwurf hat viel strengere Bestimmungen beinhaltet und, meine Damen und Herren von der OVP, wenn Sie ehrlich sind, müssen Sie zugeben, daß unsere Fraktion im Fürsorgeausschuß noch und noch darauf gedrungen hat, alle Erschwernisse zu beseitigen. (Zwischenruf: „Länger als eine Woche, das ist das Entscheidende.“) Dem ersten Entwurf, Herr Abg. Dr. Kaan, habe ich entgegen gehalten, daß die Behörde nicht der Jugend Schwierigkeiten machen soll. Unserem Einschreiten ist es zu verdanken, daß die Bestimmung nunmehr so lautet: „Jugendlager, in denen Minderjährige unter 16 Jahren länger als eine Woche Aufnahme finden, sind spätestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn anzuzeigen.“ Das Schwergewicht liegt auf „länger als eine Woche“. Alle Herren des Hohen Hauses, die an der Front waren, die das Lagerleben kennen, werden wissen, welche Gefahren hygienischer Natur erwachsen, wenn ein Lager länger als 1 Woche besteht. Wenn ein Lager kürzere Zeit währt, dann ist es ohnehin von der Anzeigepflicht ausgenommen. Aber wenn ein Lager auf länger als 1 Woche errichtet wurde, wollen Sie, wenn die hygienischen und sanitären Voraussetzungen nicht gegeben sind, die Verantwortung übernehmen, daß eine Krankheit ausbricht? Das können Sie doch nicht. (LH. Krainer: „Was ist denn bisher geschehen, ist bisher die Steiermark zugrunde gegangen? Sie tun doch so!“) Das ist kein Argument! (LH. Krainer: „Es ist bisher so manches ungeregelt geblieben.“) Es ist unsere Aufgabe, vorsorgend zu handeln. (Abg. Dr. Kaan: „Bisher hat die Jugend selber vorgesorgt und es hat geklappt!“) (Zwischenrufe.) Aus Verantwortungsbeußtsein haben wir dieser Bestimmung des Gesetzesentwurfes zugestimmt.

Und nun zum § 40: Was Sie hier mit Ihrem Minderheitsantrag wollen, meine Damen und Herren von der OVP, ist überhaupt unverständlich. Sie haben den Beirat vorgeschlagen und wir haben diesen Gedanken als zutreffend befunden, haben den

Gedanken übernommen und im Gesetz verankert. Wenn sie die Absätze 3 und 4 lesen — die vorangehenden Absätze des § 40 behandeln noch nicht den Beirat — werden Sie finden, daß die Bestimmungen Ihres Minderheitsantrages über den Beirat darinnen so gut wie wortgetreu wiedergegeben sind. Sie nennen ihn Fachbeirat, wir nennen ihn Beirat, das ist der ganze Unterschied. Dann kommen im Abs. 5 die Satzungsbestimmungen über den Beirat, wo festgelegt wird, wie der Beirat zu fungieren hat. Der Beirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen und dessen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der Vorsitzende stimmt mit. Und dann heißt es im Abs. 6: Die Beschlüsse des Beirates gelten als Rat an die Landesjugendwohlfahrtsbehörde. Sie sind ihr unverzüglich zuzuleiten. Meine Damen und Herren, das muß doch im Gesetz verankert werden. Wie soll denn der Beirat sonst fungieren? Sie wissen doch, daß der Verfassungsdienst stets darauf hingewiesen hat, daß die grundsätzlichen statuarischen Bestimmungen im Gesetz enthalten sein müssen. Ich verstehe Ihren Minderheitsantrag nicht. Wie können Sie denn gegen solche Selbstverständlichkeiten stimmen! (LR. Prirsch: „Weil Sie es nicht verstehen, muß es Demagogie sein.“) (Abg. Dr. Kaan: „Bisher hat die Jugend selbst vorgesorgt und es hat geklappt.“)

Und nun zum letzten Minderheitsantrag der ÖVP, zum § 43 Abs. 2. Sie wollen haben, daß Regreßansprüche nicht nur auf die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege, sondern auch auf die Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege übergehen. Wir haben darauf hingewiesen, daß dieser Übergang von Gesetzes wegen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehen ist. Im § 1042 ist das ausgesprochen. Was wollen Sie denn mehr? (Zwischenruf Dr. Kaan.) Ich spreche zu Ihnen, Herr Kollege Dr. Kaan, als Jurist zum Juristen, weil Sie mit diesem Minderheitsantrag den Verfassungsdienst provozieren, weil sie die Bundesregierung herausfordern zu einem Einspruch, da Sie doch wissen, daß Sie dies nicht in einem Landesgesetz regeln können. Eine solche landesgesetzliche Bestimmung wäre verfassungswidrig. Deswegen appelliere ich an Sie: Ziehen Sie schon mit Rücksicht auf unsere Juristenzunft diesen Antrag zurück. Damit können Sie nicht einmal mehr Demagogie machen. (Gelächter, Gegenrufe bei ÖVP.)

Hohes Haus! Wir Freiheitlichen werden das Gesetz in jener Fassung annehmen, wie es vom Fürsorgeausschuß dem Hohen Hause in Vorlage gebracht wurde.

Abschließend lassen Sie mich noch sagen, daß das steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz nicht nur ein gutes Gesetz darstellt, sondern auch einen bedeutsamen Fortschritt in der Entwicklung des Fürsorgerechtes, jenes Fürsorerechtes, das seinen Anfang in den dürftigsten Fürsorgemaßnahmen genommen hat — denken Sie nur an das Einleger-system — und das seinen Höhepunkt erreichen soll und wird in einer allgemeinen Volkswohlfahrt, zu

welchem sozialen Grundsatz sich die Freiheitliche Partei bekennt. Das steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz gibt ein erstes Beispiel für ein solches über die bloße Fürsorge hinausgehendes Volkswohlfahrtsgesetz, das, wie heute schon hervorgehoben wurde, dem höchsten Gute unseres Volkes gewidmet ist, unserer Jugend. Es erfüllt uns daher mit Freude und Genugtuung, daß der Steiermärkische Landtag am Ausgang seiner Gesetzgebungsperiode noch dieses Gesetz verabschiedet. Möge es sich zum Wohle der Jugend auswirken! (Lebhafter Beifall bei der WdU.)

Abg. Hofmann-Wellenhof: Hoher Landtag! Die beiden sehr geehrten Herren Vorredner, Abg. Dr. Kaan und Abg. Dr. Hueber haben die vorliegende Materie vom Standpunkte der Rechtsgelehrsamkeit, Dr. Hueber glaube ich — wörtlich — sogar in erschöpfender Weise behandelt, es bleibt mir daher nur übrig, wenigstens vom gefühlsmäßigen Standpunkt ein paar Worte dazu zu sagen. Das Gefühl ist erfahrungsgemäß wesentlich kürzer als die Jurisprudenz und ich hoffe daher, mit wenigen Minuten das Auslangen zu finden. Ich möchte nur über die Frage der Jugendlager sprechen als einer derjenigen, der auf seine Jugend und Kindheit zurückblickt und diesen Jugendlagern viele und schöne Erinnerungen zu verdanken hat. Wenn ich zurückdenke an die Mittelschulzeit und den Anfang der Hochschulzeit, wo sich ein paar zusammengetan haben, 5, 6, manchmal auch 12, und so ein Lager besiedelt haben, im Winter ein Skilager, im Sommer eine Hube, ein verlassenes Bauernhaus. Es bestand keine Anzeigepflicht, hätte sie bestanden, hätte der Sommer in der Hube nicht den Bestimmungen standhalten können. Es ist klar, wir können uns nicht dafür einsetzen, daß im Sommer ein Jugendlager sanitär schlecht geführt werden soll, aber wenn auf der Alm 5 oder 6 Burschen 1 Woche Ski fahren, können sie auf der Almhütte keinen sanitären Komfort verlangen, man muß die jungen Leute ihrer Freizügigkeit überlassen und wie hat man da gelebt! Und viele von Ihnen, die da in den Bänken sitzen, werden sich an die Jugendbewegung erinnern, sich zurückerinnern an die romantische Zeit, ans offene Feuer und wenn man einmal auch dabei erwischt worden ist, es war doch etwas Schönes um diese romantische Zeit und wirkt bis hinauf in unsere schon etwas älteren Tage.

Abg. Dr. Kaan hat gesagt, daß der Begriff des Lagers schwer zu fassen ist. Die klassische Rechtswissenschaft hat da einen Spruch gepflegt, „tres faciunt collegium“, 3 machen eine Gesellschaft, und Nestroy hat noch weiter gesagt: „Einer allein kann eine Gesellschaft machen, aber eine schlechte.“ Es ist schwierig, festzustellen, wann der Begriff des Lagers gegeben ist, wenn 3, 4, oder 5 zusammengehen, ob das ein Lager darstellt, oder denken wir noch weiter: Als Bergsteiger hatte ich in jungen Jahren Gelegenheit, im Gebirge zu zelten. Wenn man nun mit Zelten hinausgegangen ist, es hingestellt hat, nicht vielleicht im Karwendelgebirge in Tirol, da wäre es noch heute ohne Anstand, sondern in der Steiermark, in der Ramsau etwa, so dauerte dieses Zelten oft länger als 1 Woche. Wenn man nun länger als eine Woche zeltet, hat nach den hier vorliegenden Bestimmungen ein Gesandter des Referates das Recht, dieses

Zelt auf sanitäre oder auf andere Prinzipien zu überprüfen und den jungen Leuten zu verbieten, daß sie in den Felswänden herumsteigen.

Wir unterscheiden doch, das wissen die Herren von der SPO, zwischen Heim und Lager. Ein Heim ist eine Fürsorgeeinrichtung, ein Lager eine etwas freizügigere Sache. Das Lager führt heute zu einem Begriff — ich würde mich das nicht zu sagen getrauen, wenn ich vor einigen Wochen nicht einen Leitartikel in der „Neuen Zeit“ gelesen hätte, der mir diese Berechtigung gegeben hat, ein schöner Leitartikel, wo empfohlen wurde, daß jeder Mopedfahrer sich mit Panzerplatten ausrüsten soll und man den Kindern unter dem Weihnachtsbaum eine Gebrauchsanweisung für den Gebrauch von Panzerfäusten hinlegen soll. Der Autor wurde parteioffiziell nicht gestützt, es wurde gesagt, er hat es in bester Meinung geschrieben, das ist bekanntlich das vernichtendste Urteil. Nun also: es führen diese Lager zu einer gewissen Ertüchtigung für die Zukunft. Es sollen die jungen Leute ihre Zeit in Lebensumständen verbringen, die primitiv sind, die sie zu dem zurückführen, was viele Dichter mit dem schönen Wort „das einfache Leben“ bezeichnen. Es geht aber nicht nur um das einfache Leben, es geht um die berühmte persönliche Freiheit. Wir wollen niemand angreifen, aber uns ist klar, daß das gesamte Leben heute verstrickt ist in alle möglichen Vorschriften. Vor den Weihnachtstagen ist ein Gesetz über die Christbäume erlassen worden, da sind 12 Paragraphen und auch Musterformulare. (LR. Maria Matzner: „Aber von Landesrat Pirisch!“) Ich weiß, daß das notwendig ist, weil sonst alle die Tannenbäume „umsageln“. Ich will damit nur sagen, daß wir auf Schritt und Tritt in 1000 Vorschriften verstrickt sind und möchte nur zitieren das Lied: „Ich bin ein freier Wildbretschütz und hab ein weit' Revier.“ Wenn das in Steiermark jemand ernst nimmt, kommt er mit allen möglichen gesetzlichen Bestimmungen in Konflikt. Mit den Christbäumen und der Jagd gibt es Schwierigkeiten, von den Bienenvölkern will ich nicht reden. Der heilige Johannes ernährte sich von wildem Honig und Ameisen, die Ameisen sind noch frei. (Heiterkeit.)

Hier aber war noch ein kleines Reservat der persönlichen Freiheit. Wenn sich ein paar junge Leute zusammengetan haben, so werden sie es auch noch fernerhin hoffentlich tun, aber sie werden jetzt sachfällig. Wahrscheinlich werden Sie sie nie erwischen, die sportliche Tüchtigkeit der Herren und Damen des Referates in allen Ehren, aber irgendwo auf der Tauplitz oder im Toten Gebirge werden halt noch immer 5 oder 6 junge Menschen am Feuer sitzen und sie werden wunderschön die Gegend genießen; offenen Herzens und offener Augen die Schönheit unserer Heimat genießen und dafür sind sie da. Wir sagen immer, die Jugend habe zu wenig Initiative und man müsse alles tun, um diese bei der Jugend zu erwecken. Ganz abgesehen von der Lagerfrage ist das gar nicht richtig. Doch müßte man immerhin schauen, daß gesetzliche Bestimmungen da nicht hindernd wirken.

Ich möchte ganz offen ein kurzes Wort darüber sagen, daß das ganze Jugendproblem, das so oft angeschnitten wird, nicht ein moralisches, sondern

ein biologisches Problem ist. Es setzt sich durch die Jahrhunderte fort. Bei Goethe schon finden Sie die gleichen Klagen, die man jetzt immer liest über die Verrohung der Jugend, die keine Ideale hat, die das Alter nicht ehrt usw. Das geht seit Jahrhunderten so fort bis in die Antike. Wenn die Jugend auch in dieser Weise sich entwickelte, dann müßte man Angst haben vor der heutigen Zuhörerschaft, die dann bestimmt nicht ruhig zuschauen könnte, wie wir hier unser Handwerk treiben. Es ist ein Generationsproblem, und wir müssen dem Ausdruck verleihen, daß die Jugend eben nicht besser und nicht schlechter ist als sie schon immer war, und was man der Jugend immer vorwirft, ist nichts anderes, als daß sie eben jung ist und man sollte ihr dabei eigentlich behilflich sein.

Ich habe versprochen, ganz kurz zu sein. (Abg. R ö s c h: „Ist auch relativ!“) Eines der schönsten Worte, das man hier im Landtag hört, ist das Wort „abschließend“. Ich will daher abschließend sagen, man soll doch diese blaue Blume der Romantik, die sich erhalten hat, der Jugend bewahren und nicht sagen, daß die Jugend heute nicht mehr romantisch wäre. Sie ist genau so romantisch wie eh und je, nur richtet sich dieser romantische Sinn oft auf andere Objekte und wir haben in jüngster Vergangenheit erfahren, daß sie sich auch einzusetzen weiß, wenn sie nur ein Objekt hat, um sich dafür zu begeistern. Gerade im letzten Monat hat ein Blick über die Grenze gezeigt, wofür sich die Jugend begeistern kann und ich sage daher, Hut ab vor der heutigen Jugend, sie hat sich bewährt und sie hat auch etwas übrig für ein romantisches Leben und wir sollen sie dabei unterstützen. Achten Sie daher darauf, daß dieses blaue Blümchen der Romantik nicht mit Aktenstaub zugeschüttet wird.

Gesetze sind schließlich da, um gehalten zu werden, aber wenn Sie das Gesetz über die Jugendlager beschließen, dann ermöglichen Sie bitte, daß es auch sinngemäß angewendet werden kann. Wir wollen der Jugend die Möglichkeit erhalten, sich ihr Leben in der freien Natur im Rahmen von Jugendlagern im bescheidenen Maß selbst zu gestalten. Und das, glaube ich, sollen wir unterstützen. (Beifall bei OVP.)

Landesrat Maria Matzner: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Sie können mir als zuständiger Referentin glauben, daß ich heute mit großer Befriedigung erlebe, daß das Jugendwohlfahrtsgesetz doch noch Wirklichkeit und im Landtag beschlossen wird. Schon im Jahre 1954 ist das Bundesgesetz beschlossen worden und wir hatten die Aufgabe, innerhalb eines Jahres das Ausführungsgesetz zu beschließen. Es ist heute schon darauf hingewiesen worden, daß der vom Referat vorgelegte Gesetzesentwurf nicht in allen Teilen die Zustimmung der Mitglieder des Fürsorgeausschusses gefunden hat. Dazu möchte ich sagen, daß die Verzögerung nicht nur darauf zurückzuführen ist, sondern auch deswegen, weil bei einer so umfassenden Materie, wie sie sich hier darstellt, und bei der verschiedenen Auffassung der einzelnen Standpunkte, viele eingehende Aussprachen und Stellungnahmen der

verschiedenen Abteilungen des Landes und anderer Körperschaften notwendig gewesen sind.

Ich darf sagen, daß im Verlauf dieser langwierigen Beratungen es da und dort auch zu einer geänderten Stellungnahme einzelner Abteilungen gekommen ist. Aber schließlich und endlich werden in einem demokratischen Staat diese Äußerungen entgegengenommen und im Gesetz auch irgendwie verarbeitet werden müssen. Ich möchte sagen, daß Sie nicht den Eindruck haben sollen, daß es sich hier um ein Gesetz handelt, das nur von einem Referat oder, wie es sogar den Anschein hat, von einer Partei entscheidend beeinflusst ist, sondern, daß es sich hier wirklich um ein Gesetz handelt, das schon vorher nach reiflichen Erwägungen und Aussprachen in den einzelnen Ministerien auf Bundesebene sowie mit den einzelnen Körperschaften und den einzelnen Bundesländern abgesprochen wurde und das nachher auch noch im Lande eingehend beraten wurde. Ich will damit sagen, daß die Wichtigkeit dieses Gesetzes so eingehende Maßnahmen und Aussprachen gefordert hat und daß wir darin unsere Verpflichtung gesehen haben.

Wir haben feststellen müssen, daß im Fürsorgeausschuß trotz eingehender Beratungen keine volle Übereinstimmung erzielt werden konnte und daß es dem Hohen Hause obliegen wird, verschiedene Bestimmungen des Gesetzes, die im Ausschuß nicht einstimmig angenommen wurden, durch einen Mehrheitsbeschluß zum Gesetz zu erheben. Dieses Gesetz ist ausgegangen von der Notwendigkeit, einen Schutz schon für das Kind zu gewährleisten, und hier ist nicht im Vordergrund gestanden die Familie, oder besser gesagt, die richtige Familie, sondern hier ist im Vordergrund gestanden der Schutz des hilflosen Kindes. Ich weiß, daß der Schutz des Kindes seine ersten Ansätze schon im vorigen Jahrhundert gehabt hat und es ist auch heute schon darauf hingewiesen worden, daß die privaten Wohlfahrtsorganisationen damals im Vordergrund der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege gestanden sind. Mit Beginn des 20. Jahrhunderts, „dem Jahrhundert des Kindes“, ergab sich die Notwendigkeit, in steigendem Maße umfassende Maßnahmen durch den Staat und andere öffentliche Gemeinschaften herbeizuführen, einerseits durch gesetzliche Regelungen, andererseits auch durch den Ausbau öffentlicher Einrichtungen durch öffentliche Körperschaften. Das geschah nicht nur in Österreich, sondern auch in vielen anderen Staaten. Es ging dann nicht nur um das Verbot der Kinderarbeit, um die Bekämpfung der Rachitis und der Tuberkulose, sondern es ging bei diesen Maßnahmen auch um den Schutz der hilflosen jungen Menschen schlechthin.

Wenn nun darauf hingewiesen wurde, daß die Freiheit der Familie in erster Linie gewährleistet werden soll und nur dazu die Minderheitsanträge der ÖVP dem Hohen Haus vorgelegt werden, dann wiederhole ich, was der Abg. Dr. Hueber hier schon angeführt hat, daß wir im § 1 dieses Gesetzes ausdrücklich festgelegt haben, daß die Sorge für die werdende Mutter, für das Kind und das Leben des Kindes und die Wohlfahrt der Jugend grundsätzlich Aufgaben der Familie sind. Dazu möchte ich nur sagen, daß leider nicht in allen Fällen die

Familie in Ordnung ist, daß die Mutter oft mit ihrem Kinde allein ist und daß es sich nicht überall um vollkommene Familien handelt. Wenn die Erwachsenen versagen oder zu schwach sind, um für sich und ihre Kinder zu sorgen, dann muß doch die Gemeinschaft das Kind vor Schaden bewahren.

Dieser Grundsatz besteht seit Jahrzehnten zu recht. So ist das Jugendwohlfahrtsgesetz nur zu verstehen und kann nur so aufgefaßt werden, als ein Gesetz zum Schutz der Minderjährigen in körperlicher, geistiger und seelischer Beziehung. Die Angst, daß das Recht der Familie oder die Freiheit des Einzelnen in Gefahr sind, hat keinen ersten Hintergrund. Sie steht auch im Widerspruch zu den vielen Auslassungen über die Gefährdung der Jugend von heute und von notwendigen Maßnahmen, um die Jugendkriminalität, die Verantwortungslosigkeit, den Mangel an Einordnung der Jugend, zu beseitigen.

Es ist richtig, daß sich Stimmen erheben, die vor Übertreibungen gerade bei solchen Auslassungen warnen. Ich möchte sie nur bestätigen mit zwei Zahlen. In Steiermark gab es bei der Volkszählung 1951 323.000 Minderjährige unter 18 Jahren; im Jahre 1954 wurden in Steiermark 1166 Minderjährige von Gerichten bestraft. Ich glaube, daß diese Zahlen darüber Aufschluß geben, wieweit unsere Jugend schlecht oder gut ist, wieweit sie verantwortungsbewußt ist und inwieweit die Eingliederung in die Gesellschaft stattfindet.

Naürlich, das wissen wir alle, kann durch gesetzliche Maßnahmen nicht alles Leid von den Kindern ferngehalten werden. Aber was wären wir für Mitmenschen, die sich ihrer Kultur, ihrer Zivilisation rühmen, wenn wir uns nicht mühen würden, das Beste für die Kinder zu erreichen. Dies geschieht sicherlich am erfolgreichsten, wenn alle behördlichen Stellen, auch die Schule und die Sicherheitsbehörden, mit den Organisationen der Freien Jugendwohlfahrt zusammenwirken. Wir bekennen uns auch als Sozialisten dazu. Wenn wir eine andere Auffassung hätten, hätten wir keine sozialistischen Organisationen der Jugend und Kinder. Wir dürfen sagen, daß unsere Organisationen so geführt sind, daß in ihnen Verantwortungsbewußtsein, demokratische Gesinnung und Gemeinschaftsinn hochgehalten werden und daß die jungen Menschen zu aufrechten und verantwortungsbewußten Mitbürgern erzogen werden.

Ich glaube, daß diese Einstellung klarlegt, daß die Auffassung des Abg. Dr. Kaan, die andere Seite habe Kollektivbestrebungen im Auge, nicht zutreffend ist. Zutreffend ist allerdings, daß wir versucht haben, gemeinsam ein Gesetz zu schaffen, das Übereinstimmung auf allen Gebieten herbeiführen könnte. Das war nicht möglich, ich bin aber überzeugt, daß dies nicht zu Schaden der notwendigen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege führen wird.

Nun gestatten Sie, daß ich noch einige Bemerkungen zu wesentlichen Bestimmungen des neuen Jugendwohlfahrtsgesetzes und zum Teil auch zu den Minderheitsanträgen der ÖVP mache. Die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes haben die Länder und Bezirksverwaltungsbehörden mit

der Vollziehung der Jugendwohlfahrt beauftragt. Sie haben im Bundesgesetz aber auch festgelegt, daß die Schulleitungen in Angelegenheiten der schulpflichtigen Minderjährigen zu hören und die freie Jugendwohlfahrtspflege zur Mitarbeit herangezogen werden soll.

Es sind also die Länder und Bezirksverwaltungsbehörden Durchführungsorgane des Bundesgesetzes. Damit ist dargelegt, was Dr. Kaan angedeutet hat, daß schon der Bundesgesetzgeber die freien Wohlfahrtsorganisationen zur Mitarbeit heranzieht, ihnen aber nicht gleiche Rechte oder Vorrechte einräumt, wie es der OVP-Fraktion im Interesse der Freiheit notwendig erschienen ist.

Im neuen Gesetz ist zum erstenmal die besondere Befürsorgung für Schwangere, Wöchnerinnen, Säuglinge und Kleinkinder dem Bereich der Jugendwohlfahrt zugeteilt. Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß von der werdenden Mutter angefangen die jungen Menschen bis zum 18. Lebensjahr überall dort, wo die Verhältnisse dies benötigen, eine einheitliche und zusammenfassende Betreuung erfahren sollen. Die Leitung des ärztlichen Dienstes auf diesem Aufgabengebiet obliegt nach wie vor dem Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde. Nur in Graz verbleibt sie, wie bisher, beim Jugendamt.

Neben die Mutter- und Säuglingsberatung tritt nun auch die Schwangerenberatung, die nicht nur eine ärztliche Beratung sein wird. Die Hilfe kommt vorwiegend der unehelichen Mutter und dem unehelichen Kind zugute. Der Hohe Landtag hat erst während der Budgetberatungen auch der Errichtung und Führung eines Mutter- und Kind-Heimes in Graz seine Zustimmung gegeben und damit der obdachlosen oder hilfsbedürftigen Schwangeren oder jungen Mutter die Sorge für sich und ihr Kind abgenommen.

Von der Größe des Aufgabengebietes Jugendfürsorge, die im zweiten Abschnitt des Gesetzes enthalten ist, sollen einige Ziffern ein blasses Bild geben. Ich habe leider nur die statistischen Unterlagen aus dem Jahre 1954. Doch die Arbeit hat sich keineswegs verringert, trotzdem der Wohlstand im allgemeinen angestiegen ist. Mit 31. Dezember 1954 hatten wir in Steiermark über 53.000 Amtsmündel, für die mehr als 24 Millionen Schilling vereinnahmt und wieder an die Mütter und Pflegeeltern ausbezahlt wurden. 41.000 Kinder standen damals unter Pflegeaufsicht. Die Überprüfung der Pflegeplätze und der Besuch der Pflegekinder gehören zu den laufenden Aufgaben der Fürsorgerinnen. Die Überprüfung der Pflegeplätze war schon bisher nach den alten Vorschriften durchzuführen. 2000 Minderjährige standen unter Erziehungsaufsicht, 610 befanden sich damals in Fürsorge-Erziehungsheimen, und zwar nicht nur im Lande Steiermark, sondern auch in Heimen der anderen Bundesländer.

Das Jugendamt oder die Jugendreferate bei den Bezirksverwaltungsbehörden haben nicht nur Anträge zu stellen für die Alimentation für die Versorgung der Kinder, sondern sie haben selbstverständlich auch Erhebungen für die Gerichte zur möglichst raschen Erreichung der Alimentation durchzuführen. Es war seit langem das Bestreben,

mit Rücksicht auf die Fülle der Aufgaben, denen die Beamten allein nicht gerecht werden konnten, freiwillige Helfer zur Mitarbeit heranzuziehen. Wir haben das auch getan und auf Tagungen der Jugendwohlfahrtsbeamten darauf hingewiesen, und ich muß dem Hohen Hause berichten, daß dies leider nicht vom gewünschten Erfolg begleitet war. Es wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der Wunsch der Menschen, mit dem Nächsten in Frieden zu leben, oftmals dazu führt, sich nicht gern für solche Aufgaben verwenden zu lassen, die nur Unannehmlichkeiten für den Einzelnen mit sich bringen können. Wir haben die freiwilligen Helfer in dieses Gesetz eingebaut und ihnen auch einen gesetzlichen Schutz gegeben, so daß es leichter möglich sein wird, da und dort, wo sie Angriffen unvernünftiger Erwachsener ausgesetzt sind, sie gesetzlich zu schützen.

Es hat im Verlauf der bisherigen Ausführungen heftigen Unwillen erregt, daß Heime und Jugendlager angezeigt und überprüft werden sollen. Wir glauben als Sozialisten, daß dies im Interesse der Eltern liegt, auch im Interesse jener Organisationen, die um das Vertrauen der Jugend und Eltern werben. Wir denken nicht daran, wie dies der Abg. Hofmann-Wellenhof so schmuckvoll gesagt hat, „der Jugend die blaue Blume der Romantik zu nehmen“. Es ist wohl niemand da in diesem Hohen Hause, der nicht in seiner Jugendzeit gewandert ist und auch einmal in einem Heustadl geschlafen hat, weil alle anderen Quartiere besetzt waren. Durch das Landesgesetz werden all diese Wanderungen und all diese romantischen Zusammenkünfte der Jugend im kleinen Kreise nicht betroffen. (Zwischenruf: „Wieso nicht?“) Aber wenn die Auffassung besteht, daß hier sozusagen sich das zuständige Referat einer besonderen Fleißaufgabe unterzieht, so steht dies in Widerspruch zur Wirklichkeit. Das Gesetz beinhaltet keine besondere Beengung der Wanderfreudigkeit oder Zusammenkunftsmöglichkeit der Jugend in Jugendlagern. Ich verweise in diesem Zusammenhang darauf, daß wir schon im Jahre 1953 vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht einen Erlaß herunterbekommen haben, in dem darauf hingewiesen wird, daß auf Grund verschiedener Vorkommnisse bei Jugendlagern und Ferienaktionen die Länder- und Bezirksverwaltungsbehörden und Sicherheitsbehörden diesen Jugendlagern ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden haben, damit auch hier alles in Ordnung geht.

Bei den Aussprachen über den Entwurf des Jugendwohlfahrtsgesetzes sind selbstverständlich auch verschiedene Abteilungen gehört worden, unter anderem auch die Abteilung 6, das ist jene Abteilung, die Fragen der Jugenderziehung und des Unterrichtes zu bearbeiten hat, und sie ist es gewesen, die uns ebenfalls vorgeschlagen hat, daß die Aufsicht über Kinderheime und Jugendlager dem Amte der Landesregierung unterstellt werden soll. Warum diese Jugendlager erst jetzt in eine gesetzliche Form gegossen werden sollen, hängt sicher auch damit zusammen, daß man da und dort größere und kleinere Wandergruppen findet — kleine sind davon ja gar nicht betroffen — sei es nun in festen Lagern oder Zelten, bei denen gar keine sanitären Vorkehrungen

getroffen sind und die auch ohne entsprechende Aufsicht von Erwachsenen stattfinden, so daß die Gesundheit und auch andere Belange der Jugend solche gesetzliche Bestimmungen notwendig erscheinen lassen.

Der Herr Abg. Dr. Hueber hat schon darauf hingewiesen, daß wir im Fürsorgeausschuß, aber auch bei der Beratung des Entwurfes selbst, uns die größte Mühe gegeben haben, um hier eine Form zu finden, um viel Freiheit mit viel Verantwortungsbewußtsein zu verquicken. Diese Bestimmungen sind bestimmt nicht so schlecht, daß sie sich so auswirken würden, als ob man die Freiheit des Wanderns und die Freiheit kleiner Jugendlager überhaupt unmöglich machen wollte. Sie müssen verstehen, wir haben da in der Praxis ja allerlei erlebt, und die Eltern kommen dann zu der betreffenden Organisation oder zu der verantwortlichen Stelle, wenn in einem solchen Lager Schäden für die Jugend entstehen, und verlangen von dort Abhilfe. Wir haben in der Obersteiermark einmal schreckliche Zustände vorgefunden und auch in einem anderen Bundesland, weil sich dort steirische Kinder befunden haben, weil es dort in gesundheitlicher — und sittlicher Hinsicht zur Schädigung von Jugendlichen gekommen ist, und das wollen wir in Zukunft verhindern. Wenn seit dem Jahre 1953 praktisch die Bezirksverwaltungsbehörden schon befaßt sind mit der Überprüfung und Aufsicht von Jugendlagern, ohne daß die Abgeordneten Kenntnis davon genommen haben, wie schikanös die Jugendwohlfahrtsbehörden in die Romantik und die Freiheit der Jugend hier eingegriffen haben, so können Sie überzeugt sein, daß auch in Zukunft durch die in diesem Gesetz verankerten Maßnahmen zu solchen Befürchtungen kein Anlaß gegeben sein wird.

Das Referat, aber auch die Mehrheit des Fürsorgeausschusses haben sich zu der Bestimmung im Gesetz bekannt, die besagt, daß die Abgabe eines Säuglings unter 9 Monaten für eine längere Zeit nunmehr der Anmeldepflicht unterliegt. Es wird hier behauptet, daß das ein sehr schwerer Eingriff in die Rechte der Familie sei. Ich wiederhole, daß überall dort, wo die Familie in Ordnung ist und das Kind gesichert ist und gut betreut werden kann, niemals ein Eingriff in die Familie erfolgt, und wenn, dann nur im Interesse des Kindes, denn es handelt sich bei dem vorliegenden Gesetz schließlich doch um ein Gesetz, das zum Schutze des Kindes geschaffen worden ist. Wenn angeführt wird, daß man hier aus rein parteipolitischen Machthunger solche Maßnahmen geschaffen hat und daß nur der Kollektivismus solche Übertreibungen hervorbringe, dann möchte ich sagen, daß es sich hier um eine Bestimmung handelt, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehandhabt worden ist, und wir haben es auch in der Pflegekinderordnung enthalten, daß die Abgabe eines Kindes anzumelden ist.

Ich habe schon im Fürsorgeausschuß darauf hingewiesen, daß aus manchen Gründen diese Bestimmung erforderlich ist. Der Herr Abg. Dr. Hueber hat das auch hier angeführt und ich möchte es mit Ziffern beweisen und es dann den Abgeordneten des Hohen Hauses überlassen, sich selbst ein Urteil zu bilden. Im Jahre 1955 war in Steiermark noch eine Säug-

lingssterblichkeit von 5'1% und sie ist im ersten Halbjahr 1956 auf 5'2%, angestiegen und wir haben in der Steiermark 2 Bezirke, die immer unsere Sorgenkinder gewesen sind, in denen die Säuglingssterblichkeit noch weiter angestiegen ist. Wir wissen, daß es absolut möglich ist, auf Grund ärztlicher und moderner Betreuung eines Säuglings die Sterblichkeit auf unter 2½% herunterzudrücken und daß es dazu keineswegs außerordentlicher Maßnahmen bedarf, sondern vielfach nur der Vorsorge, daß ein Säugling bei Überstellung in einen anderen Haushalt dort richtig gepflegt und betreut wird. Das sind die wesentlichsten Gesichtspunkte. (LH. Krainer: „Die Sterblichkeit hängt aber nicht davon ab, daß die Kinder in andere Betreuung kommen!“) Das ist richtig, aber es ist nicht unwichtig, auch dieses Moment in diese Betrachtung einzubeziehen. Wenn wir können, sollten wir auch die Säuglingssterblichkeit in diesen Gegenden bekämpfen. Wir wissen, daß es vielfach dem Ziehkindergesetz, das 1919 geschaffen wurde, oder der Pflegekinderordnung zu verdanken ist, daß es heute keine Engelmacherinnen mehr gibt, wir wissen aber auch, daß der Bevölkerungszuwachs heute sehr langsam voranschreitet und daß daher dafür gesorgt werden muß, daß die Kinder die geboren werden, auch am Leben bleiben.

Neu im Gesetz ist die Schaffung eines Beirates. Wenn ich mich nun den Ausführungen des Abg. Dr. Hueber anschließe, so muß auch ich sagen, daß mir der Minderheitsantrag der ÖVP in diesem Punkte unverständlich ist. Unverständlich deshalb, weil Dr. Kaan weiß, daß wir gerade in der Frage des Beirates versucht haben, zu einer Übereinstimmung zu gelangen, um hier eine einverständliche Lösung zu finden. Ich möchte sagen, wir sind weit über das hinausgegangen, was hier der ÖVP als erforderlich erschienen ist. Und trotzdem ist es auch hier zu einem Minderheitsantrag der ÖVP gekommen. Ich bin fest überzeugt, daß die Tätigkeit des Beirates, der ja nur in unserem steirischen Landesgesetz verankert ist, zu einem erfolgreichen Ergebnis führen wird.

Lassen Sie mich noch einige Worte über die in dem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen der Fürsorgeerziehung sagen, die mir ganz besonders am Herzen liegt. Die Fürsorgeerziehung ist die letzte Stufe der Maßnahmen im Kampfe gegen die Verwahrlosung von Minderjährigen. Bevor ein Fall zum Gericht kommt, kann Erziehungshilfe und Erziehungsaufsicht einsetzen. Nicht immer ist die Fürsorgeerziehung mit Unterbringung in einem Heim verbunden. Und selbst wenn das geschieht, bedeutet diese Maßnahme Erziehung und nicht Strafe. Wir mußten erst in der letzten Zeit und in den letzten 2 Jahren Gerichte und Sicherheitsbehörden darauf aufmerksam machen, daß es sich im Falle der Fürsorgeerziehung nicht um Strafe handelt, und haben dabei festgestellt, daß Richter beim Besuch eines unserer Heime ganz überrascht waren, daß es sich hier wirklich um die Lösung von Erziehungsaufgaben handelt, um dem jungen Menschen, der vielfach nur ein Opfer seiner unzulänglichen Umwelt ist, einen neuen Ordnungssinn und Verantwortungsbewußtsein beizubringen. Es sind ja in den allermeisten Fürsorgeerziehungsfällen das Versagen der Eltern und das Fehlen der Nestwärme Ursache für das Aussprechen

der Fürsorgeerziehung überhaupt. Wir haben diese Liebe der Eltern zu ersetzen und wir können feststellen, daß der überwiegende Prozentsatz der Jugendlichen, die in Fürsorgeerziehung kommen oder betreut werden müssen, zu verantwortungsbewußten Staatsbürgern gemacht werden können.

Das Land Steiermark ist Mitglied der internationalen Organisation „Rettet das Kind“, einer Dachorganisation, in welcher alle freien Jugendorganisationen zusammenarbeiten zum Zwecke der öffentlichen und freiwilligen Jugendwohlfahrt. Dies ist jene Organisation, deren Mitglieder gerade jetzt wieder bei der Ungarnhilfe so vorbildliche Arbeit leisten, dazu gehört auch Schweden mit „Rädda Barnen“ und Dänemark mit „Red Barnen“ und andere Jugendorganisationen. Bei der vorjährigen Generalversammlung wurde eingehend beraten, welche Maßnahmen zum Schutze der Minderjährigen ergriffen werden müssen. Das Ergebnis dieser Tagung war auch hier: Umfassend helfen. Die Wohnung, der gesicherte Arbeitsplatz des Familienerhalters gehören zur Erziehungshilfe.

Wir wissen, daß unser Jugendwohlfahrtsgesetz nur ein Teil jener Maßnahmen sein kann, die für die Jugend geschaffen werden, um sie in einer Umwelt aufwachsen zu lassen, wo sie der wenigsten sittlichen Gefährdung ausgesetzt ist. Das zweite Ergebnis war, mehr vorbeugende Maßnahmen, weil Vorbeugen besser und billiger als Heilen ist. Ich möchte auch zum Ausdruck bringen, daß es auf internationaler Ebene Länder mit vorbildlicher Jugendwohlfahrt gibt, daß es aber auch Länder gibt, wo die Jugendwohlfahrt erst beginnt mit den einfachsten Voraussetzungen zum Schutze des Kindes: Es handelt sich hier um die vorderasiatischen Staaten, wo 80% der Schulkinder tuberkulös sind und eine Schulpflicht in diesen Staaten nicht besteht. Es müssen natürlich dort die ersten Maßnahmen selbstverständlich gesundheitlicher Art sein. Wir haben also die nordischen Staaten mit vorbildlicher Jugendwohlfahrt bis zu jenen Staaten, die überhaupt erst zu einer öffentlichen Fürsorge der Jugend gekommen sind, und zwar in erster Linie auf gesundheitlichem Gebiet. Man muß die Voraussetzungen schaffen, um den Kindern gesundheitlich und wirtschaftlich einen gleichen Start ins Leben zu geben.

Das vorliegende Gesetz ist selbstverständlich Menschenwerk. Das kann nicht besser zum Ausdruck kommen als durch den Minderheitsantrag der ÖVP. Viele seiner Bestimmungen haben schon seit Jahrzehnten bestanden, viele haben sich erst in Zukunft zu bewähren, wir haben nicht ein Gesetz für die Gegenwart, sondern eines für die Zukunft zu schaffen. Über alle gegensätzlichen Auffassungen hinweg, die bei den eingehenden Beratungen des Fürsorgeausschusses zu Tage getreten sind, bleibt bei uns allen sicher das Bestreben, bei Einzelmaßnahmen und in der Lösung der offenen Probleme alle unsere Kräfte anzustrengen, um der Jugend einen gleichen Start in das Leben zu ermöglichen und sie zur Mitarbeit und Mitverantwortung auf ihrem Arbeitsplatz, in ihrer Familie, im demokratischen Staatswesen zu erziehen. (Lebhafter Beifall bei SPÖ.)

Abg. **Hirsch**: Hohes Haus! Ich möchte mich nicht mit dem Theoretischen des Jugendwohlfahrtsgeset-

zes unterhalten, sondern mit den Auswirkungen in der Praxis. Ich glaube, Sie werden verstehen, daß die Redner der ÖVP, die bisher gesprochen haben und Familienväter sind, sehr wohl die Probleme der Jugenderziehung kennen und ihrer Verantwortung sich bewußt sind. Es waren hier schon bei den verschiedenen Reden Gegensätze wahrzunehmen, die nun zur Beurteilung kommen sollen.

Frau Landesrat Matzner hat erklärt, daß die Jugendlager kleinerer Kreise nicht davon betroffen würden, Abgeordneter Dr. Hueber, der ausführlich das Gesetz in seinen Bestimmungen zitiert hat, hat hier keinen Abgrenzungskreis finden können. Ich muß Ihnen gestehen, daß ich bei Durchlesen des Gesetzes nicht feststellen konnte, wo die Grenze geschaffen wird. Auch der Beirat kann etwas sagen, man muß sich aber nicht daran halten. Warum sind sie nicht den anderen Weg gegangen? Ich habe anlässlich der Budgetdebatte gebeten, den freiwilligen Jugendwohlfahrtsverbänden mehr Hilfe angedeihen zu lassen. Das, was hier geschaffen wurde, hat die Anzeigepflicht zur Grundlage und dadurch eine beträchtliche Erschwerung gebracht. Die Jugend weiß oft nicht im voraus, wann sie gehen kann, sie weiß nicht, ob sie in 14 Tagen Urlaub bekommt oder nicht, die Jugend bestimmt oft ad hoc. Es hängt auch oft davon ab, ob schönes Wetter kommt oder nicht, ja selbst die Stimmung der Jugend ist ausschlaggebend und es kommt daher häufig vor, daß Lager, die auf 8 Tage für einen Ort geplant sind, in andere Gebiete verlegt werden. Nun ist diese Möglichkeit in Zukunft nicht gegeben, weil die Anzeigepflicht dies behindert und außerdem steht nicht fest, wer diese Anzeige letzten Endes zu erhalten hat. Bei einem Verein wird dies der verantwortliche Lagerleiter machen, wer wird es aber in einer freien Gemeinschaft besorgen, wo 8 oder 10 Jugendliche sich zusammentun? Muß jeder Einzelne um die Genehmigung ansuchen? (LR. Maria Matzner: „Aber so naiv, ein Abgeordneter!“) Es ist kein Verantwortlicher hier. (Zwischenruf: „Er ist ein Praktiker!“) Wir kennen doch die Auslegungen, wie sie möglich sind. Warum haben Sie nicht den anderen Weg beschritten, nicht versucht, ähnlich wie es von der Landesregierung gemacht wird, vom Landes-Jugendreferat versucht wird, die Lagerleiter beraten, wie sie das Lager zu führen haben. Warum muß hier diese Bestimmung sein? Warum muß hier in der Zeit, wo der junge Mensch sich frei fühlt, wo er glaubt, ohne Behörde und ohne Pflichten leben zu können, warum muß er um eine Kontrolle ansuchen und sich dieser Kontrolle unterwerfen? Sie haben sicher selbst die Möglichkeit, in die Statuten verschiedener Verbände einzusehen und werden dort finden, welche strenge Auslese bei einem Verband und einem Verein gemacht wird, daß nicht jeder ein Jugendführer sein kann, daß er bestimmte Voraussetzungen haben muß. Warum geschieht die Einflußnahme nicht auf diesem Weg, warum muß das Gesetz, das mit allen seinen Schwierigkeiten dem Jugendführer wesentliche Verschlechterungen bringt, hier das machen?

Sie haben einige Fälle aufgezeigt aus der Obersteiermark. Vergleichen wir doch einmal die zwei Fälle mit den vielen Lagern, die abgehalten werden und Sie werden sagen, es ist ein sehr geringer Prozentsatz, wo wirklich Beanstandungen sind. (Landes-

rat Maria Matzner: „Es stehen ja nicht alle Fälle in der Zeitung!“ Es ist doch der Weg über die Jugendfürsorge wesentlich besser, oft weiß man ja gar nicht, wie soll der Kreis der Teilnehmer, wie das Lager beschaffen sein und wer soll diese Anmeldung vornehmen. Selbstverständlich werden Sie da auch nur einen Teil der Jugend erfassen, nämlich die, die im Lande Steiermark lagern. Die Jugend, die in andere Bundesländer hinausgeht, die werden Sie nicht erfassen.

Sie haben auch die Jugendverwahrlosung angezogen. Sie müssen selbst ehrlich gestehen, die Jugend, die wandert, die Jugend, die lagert, diese Jugend ist gesund. Es wäre viel notwendiger, die Jugend, die sich in den Gassen der Stadt, in den Kinos und in den Bars herumtreibt, zu beaufsichtigen als die Jugend, die hinausgeht in die freie Natur und dort versucht, ihre Freizeit zu genießen. (Zustimmung bei ÖVP.)

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft. Wir können zur Abstimmung schreiten. Ich halte es für angebracht, zuerst über die Abänderungsanträge der Österreichischen Volkspartei, die im Fürsorge-Ausschuß keine Mehrheit erlangten, abzustimmen, und sodann die Abstimmung über jene Bestimmungen des Gesetzes vorzunehmen, die im Fürsorgeausschuß von der Sozialistischen Partei Österreichs und der Wahlpartei der Unabhängigen mit Mehrheit angenommen wurden.

Dann beantrage ich, abzustimmen über den im Fürsorgeausschuß mit Mehrheit von der Österreichischen Volkspartei und der Wahlpartei der Unabhängigen angenommenen Antrag, im § 9 den Absatz 1, betreffend die Auskunftserteilung, zu streichen.

Schließlich beantrage ich, über alle übrigen im Fürsorgeausschuß einstimmig angenommenen Gesetzesstellen abzustimmen.

Ich nehme die Zustimmung zu diesem Abstimmungsvorgang an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich ersuche nunmehr die Abgeordneten, die den Minderheitsanträgen der Österreichischen Volkspartei zustimmen, eine Hand zu erheben.

Das ist die Minderheit. Die Anträge sind nicht angenommen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit den im Fürsorgeausschuß von der Sozialistischen Partei Österreichs und der Wahlpartei der Unabhängigen mit Mehrheit angenommenen Bestimmungen einverstanden sind, eine Hand zu erheben.

Das ist die Mehrheit. Die Bestimmungen sind angenommen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit der Weglassung des früheren Absatzes 1 des § 9 über die Auskunftspflicht, wofür im Fürsorgeausschuß die Österreichische Volkspartei und die Wahlpartei der Unabhängigen stimmten, einverstanden sind, eine Hand zu erheben.

Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über alle übrigen im Fürsorgeausschuß einstimmig angenommenen Bestimmungen des Gesetzes.

Ich ersuche alle Abgeordneten, die mit den Bestimmungen des Fürsorgeausschusses einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Pause.)

Die Bestimmungen sind angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Sophie Wolf, Hirsch, Hofmann-Wellenhof und Stöffler, Einl.-Zl. 298, auf Errichtung eines Internates bei der Landesfürsorgerinnenschule in Graz.

Berichterstatte ist Abg. Dr. Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichtersatter Abg. Dr. **Rainer:** Sehr geehrte Damen und Herren! Die Steiermärkische Landesregierung hat zum Antrag der Abgeordneten Sophie Wolf, Hirsch, Hofmann-Wellenhof und Stöffler auf Errichtung eines Internates bei der Landesfürsorgerinnenschule in Graz eine Antwort gegeben und darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit bestehe, in absehbarer Zeit einen Gebäudekomplex, welcher derzeit noch an den Bund vermietet ist, freizumachen, und dann das Internat der Fürsorgerinnenschule dort unterzubringen.

Die Steiermärkische Landesregierung ist derzeit nicht in der Lage, einen Termin für die Freimachung zu nennen. Sie wird jedoch der Errichtung eines Internates bei der Landesfürsorgerinnenschule ihr besonderes Augenmerk zuwenden.

Der Fürsorgeausschuß hat sich in der letzten Sitzung mit dem Antrag beschäftigt und namens dieses Ausschusses stelle ich den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sophie Wolf, Hirsch, Hofmann-Wellenhof und Stöffler auf Errichtung eines Internates bei der Landesfürsorgerinnenschule in Graz wird zur Kenntnis genommen.“

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 134, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Pöllau.

Berichterstatte ist Abg. Koller.

Berichterstatte Abg. **Koller:** Hohes Haus! Diese Vorlage beinhaltet die landesgesetzliche Regelung für die definitive Errichtung der Hauptschule in Pöllau, die seit dem Jahre 1941 als Hauptschule für Knaben und Mädchen besteht. Die Schule ist seit ihrer Eröffnung im 2. Stock des Schlosses Pöllau, das im Eigentum der Marktgemeinde Pöllau steht, untergebracht. Der Landesschulrat bezeichnet die Unterbringung als befriedigendes Provisorium. Die

Marktgemeinde Pöllau hat sich verpflichtet, die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Hauptschule in Pöllau allein zu tragen. Die Umgebungsgemeinden haben sich nur bereit erklärt, Beiträge entsprechend der Zahl der Schulkinder, die jeweils aus ihrem Gebiet die Schule besuchen, zu leisten. Die Schule führt gegenwärtig bei einem Schülerstand von 131 vier Stammklassen und eine Parallele zur 2. Klasse. Der Schülerstand ist aufwärts steigend und zur Zeit sind es 151 Schüler und im Schuljahr 1960/61 werden es 169 Schüler sein.

Der Volksbildungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung damit beschäftigt und namens dieses Ausschusses bitte ich, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Ich bitte die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 137, Gesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes von zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmern der steirischen Gemeinden, auf die das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956, keine Anwendung findet.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Kaan. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dr. Kaan:** Hohes Haus! Für die Bundesangestellten, die zum Wehrdienst einrücken, ist mit dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 154/1956, Vorsorge getroffen, daß ihnen der Arbeitsplatz gesichert bleibt. Für die übrigen öffentlichen Angestellten im Land soll dies durch die Regierungsvorlage, Beilage 137, geschehen.

Der Fürsorgeausschuß beantragt, dieser Vorlage die Zustimmung zu geben.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeige des Landesrates Ferdinand Prirsch gemäß § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes, Einl.-Zl. 383.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dr. Rainer:** Sehr verehrte Damen und Herren! Der Herr Landesrat Prirsch hat gemäß § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes dem Präsidenten des Steiermärkischen Landtages bekanntgegeben, daß er in der letzten Hauptversammlung der Genossenschaftlichen Zentralkasse in Wien zum Aufsichtsrat und Vizepräsidenten gewählt wurde. Aus dieser Tätigkeit erhält er keine Bezüge, lediglich Sitzungsgelder.

Die Steiermärkische Landesregierung hat festgestellt, daß diese Tätigkeit im Interesse des Landes liegt.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Anzeige beschäftigt und namens dieses Ausschusses stelle ich den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen, der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß Herr Landesrat Ferdinand Prirsch die übernommenen Stellen in der genossenschaftlichen Zentralkasse in Wien bekleidet.“

Präsident: Keine Wortmeldung. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Bevor ich die Sitzung unterbreche, habe ich die Absicht, die zwei dringlichen Anfragen in Behandlung zu nehmen.

Dringliche Anfrage der Abg. Rösch, Schabes, Wurm, Edlinger und Genossen an den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier, betreffend die Sistierung der Kündigung von vier Erziehern in der Landesberufsschule Eibiswald.

Zum Worte gemeldet hat sich Abg. Rösch.

Abg. **Rösch:** Wie Sie sich sicherlich erinnern, wurde in der letzten Sitzung des Steiermärkischen Landtages berichtet, daß wegen der durchgeführten Kündigung von vier Erziehern in der Landesberufsschule Eibiswald in der Regierungssitzung eine Aussprache stattgefunden hat und daß in dieser Regierungssitzung von allen Mitgliedern der Regierung an den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Udier das Ersuchen gerichtet wurde, aus menschlichen Gründen die Kündigung zu sistieren und in Versetzung umzuwandeln. Dies umsomehr, als der Grund für die Kündigung, eine Weigerung, einen Auftrag der Direktion, eine bestimmte Dienstverrichtung durchzuführen, nicht vorhanden gewesen ist.

Rein formalrechtlich dürfte diese Weigerung sicherlich den Tatbestand der im Vertragsbedienstetengesetz vorgesehenen Beendigung des Dienstverhältnisses gerechtfertigt haben. In Anbetracht dessen, daß einer der Gekündigten Familienvater von 4 Kindern ist und die Kündigung zwei Tage vor dem Weihnachtsabend ausgesprochen wurde, sind alle Mitglieder des Ausschusses der Auffassung, man sollte die Angelegenheit weniger von der formalrechtlichen, als von der menschlich-sozialen Seite betrachten. Ich darf dazu betonen, daß die sozialistische Fraktion in der Kündigung der vier Erzieher keinerlei politische Hintergründe sieht. Die Angelegenheit ist vollkommen der Sphäre des politischen Meinungsstreites entzogen, da es sich bei den Erziehern um Angehörige verschiedener Parteien handelt. Man kann infolgedessen annehmen, daß kaum irgend ein politischer Hintergrund für diese Kündigung maßgebend war.

Inzwischen sind vier Wochen vergangen. Die betroffenen Erzieher haben noch keine Verständigung

erhalten, daß ihre Kündigung sistiert worden wäre. Darüber hinaus hat ein Erzieher, der eine Dienstwohnung in der Schule innehat und keinerlei andere Wohnmöglichkeit findet, auch keine Anwandten hat außer einer 70jährigen Mutter, die selbst nur in einer Notwohnung in Arnfels untergebracht ist, den Auftrag erhalten, die Wohnung bis zum 15. Jänner 1957 zu räumen. Würde die Kündigung sistiert, würde der Räumungsauftrag insofern hinfällig, als der Erzieher bei Versetzung in einen anderen Dienstort dorthin übersiedeln könnte.

Aus all diesen Gründen haben sich die Abgeordneten Rösch, Schabes, Wurm, Edlinger und Genossen veranlaßt gesehen, an den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Udier in der heutigen Landtagssitzung folgende dringende Anfrage zu richten:

„In der Landtagssitzung vom 20. Dezember 1956 wurde mitgeteilt, daß in einer Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung mit Zustimmung aller Regierungsmitglieder Herr Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Udier ersucht wurde, die Kündigung von vier Erziehern der Landesberufsschule Eibiswald zu sistieren und in eine Versetzung umzuwandeln.

Bisher ist den gekündigten Erziehern eine diesbezügliche Mitteilung nicht zugekommen. Im Gegenteil wurde einem Erzieher, der in der Landesberufsschule Eibiswald seinen ordentlichen Wohnsitz hat, in den letzten Tagen seine Dienstwohnung bis zum 15. Jänner 1957 aufgekündigt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier die dringliche Anfrage, bis wann die Sistierung der Kündigungen und die Versetzung der Erzieher durchgeführt wird.“

Präsident: Ich erteile zur Beantwortung der dringlichen Anfrage Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Udier das Wort.

Landeshauptmannstellvertreter **Dipl.-Ing. Udier:** Hoher Landtag! Ich muß auf die Anfrage, die ich in diesem Moment im Wortlaut vernommen habe, mitteilen, daß ich eine Antwort derzeit im Landtag nicht geben kann. Ich werde diese Anfrage schriftlich beantworten.

Präsident: Ich nehme die 2. dringliche Anfrage in Behandlung:

Anfrage der Abg. Dr. Kaan, Wallner, Wegart, Koller, Ing. Koch, Weidinger, Dr. Pittermann, Berger und Hegenbarth, betreffend Förderung der Wirtschaft in den wirtschaftlich benachteiligten Gebieten und betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von Gemeinden, die als wirtschaftlich zurückgeblieben zu bezeichnen sind.

Zur Begründung der dringlichen Anfrage erteile ich Abg. Dr. Kaan das Wort.

Abg. Dr. Kaan: In der 45. Sitzung des Steiermärkischen Landtages am 5. Oktober 1956 wurden von den Abgeordneten Wallner u. a. an die Steiermär-

kische Landesregierung zwei Anträge eingebracht. Der eine Antrag, betreffend die Förderung der Wirtschaft in den wirtschaftlich benachteiligten Gebieten der Steiermark, und zwar in den sieben politischen Bezirken Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg und Weiz; der zweite Antrag betreffend Maßnahmen der Steiermärkischen Landesregierung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von Gemeinden, die als wirtschaftlich zurückgeblieben zu bezeichnen sind.

Diese Anträge wurden in der 46. Sitzung des Steiermärkischen Landtages am 10. Oktober 1956 der Landesregierung zugewiesen. Am 18. Oktober 1956 gingen diese Anträge nach Unterfertigung durch Herrn Landeshauptmann Krainer dem Büro des Herrn Landesrates Fritz Matzner zu. Obwohl das Hohe Haus der Ansicht sein dürfte, daß es sich um dringliche Angelegenheiten handelt, sind diese Anträge bisher unseres Wissens keinerlei weiteren Behandlung und Erledigung zugeführt worden. Es ergeht an Herrn Landesrat Matzner hiemit die dringliche Anfrage, warum die beiden vorerwähnten Anträge noch keiner weiteren Behandlung und Erledigung zugeführt worden sind.

Präsident: Zur Beantwortung der dringlichen Anfrage erteile ich Herrn Landesrat Matzner das Wort.

Landesrat **Fritz Matzner:** Meine Damen und Herren! Eine solche Anfrage bedarf einer gründlichen Prüfung, denn die Aufzählung von wirtschaftlich zurückgebliebenen Gemeinden seitens einer Partei kann keine vollständige sein. Die gegenwärtig laufenden Erhebungen können ein wesentlich anderes Bild ergeben. Auch muß man sich nicht nur mit den wirtschaftlich zurückgebliebenen, sondern überhaupt mit den wirtschaftlich schlecht gestellten Gemeinden befassen. Wir wissen, daß in der Gemeinde Graz einstimmig ein Antrag beschlossen wurde, wonach die Hilfe des Landes für Graz in Anspruch genommen werden muß. Man hat Besprechungen eingeleitet, wonach ein Vorzugsanteil von den beiderseitigen Bedarfszuweisungen, von jenem Teil, den der Herr Landeshauptmann und von dem anderen Teil, den ich verwalte, der Stadtgemeinde Graz gegeben werden soll. Wir sind jedoch mit diesem Antrag, der ein Notruf der Stadtgemeinde Graz ist, noch nicht weitergekommen. Ich will nicht zwingend eine Verbindung zu den beiden Anträgen herstellen, sondern nur sagen, wie schwierig es ist, diese Fragen zu beantworten. Ich bitte um Geduld, bis die Erhebungen abgeschlossen sind.

Präsident: Ich unterbreche die Sitzung auf eine halbe Stunde, um dem Finanzausschuß Gelegenheit zur Behandlung jener Vorlagen zu geben, die ich eingangs angeführt habe. Die Sitzung wird um 19 Uhr wieder aufgenommen.

(Die Sitzung wird um 18.30 Uhr unterbrochen und um 18.55 Uhr wieder aufgenommen.)

Präsident: Hoher Landtag! Ich nehme die unterbrochene Landtagssitzung wieder auf und gebe bekannt, daß der Finanzausschuß während der Landtagsunterbrechung die Vorbereitungen über eine

Reihe von Vorlagen abgeschlossen hat und antragstellend im Hause berichten kann.

Wir können daher diese Verhandlungsgegenstände heute im Haus behandeln, und zwar zunächst:

6. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 138, Gesetz, womit das Gesetz vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 52, über die Gewährung von Zinsenzuschüssen für Bergbauernkredite im Rahmen der Besitzfestigungsaktion der Landes-Hypothekenanstalt abgeändert wird.

Berichterstatter ist Abg. Ertl. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Ertl: Die Einlagezahl 411 beinhaltet ein neues Gesetz, womit das Gesetz vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 52, über die Gewährung von Zinsenzuschüssen für Bergbauernkredite im Rahmen der Besitzfestigungsaktion der Landes-Hypothekenanstalten abgeändert wird. Das Land Steiermark gewährt nach dem Landesgesetz vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 52, Zinsenzuschüsse in der Höhe von zwei Prozent für Bergbauernkredite, die im Rahmen einer zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und den Landes-Hypothekenanstalten getroffenen Vereinbarung für Besitzfestigungsmaßnahmen langfristiger Art und ausnahmsweise auch für den Ankauf von Grundstücken gegeben werden.

Nach dem Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 19. Oktober 1956 wurde das Kreditvolumen der Landes-Hypothekenanstalten für diese Aktion von 100 Millionen auf 150 Millionen Schilling erhöht. Weiters wurde nach Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 18. August 1956 die Aktion auch auf Flachlandgebiete ausgedehnt.

Der für solche Zinsenbeihilfen im erweiterten Umfang erforderliche Kredit erscheint im Voranschlagsentwurf für das Jahr 1957 unter der Post 738,702 „Zinsenbeihilfen für Bergbauern und Flachlandaktion“ im Betrage von 660.000 Schilling bereits vorgesehen. Das Gesetz wird wie folgt abgeändert:

1. Im Titel des Gesetzes ist das Wort „Bergbauernkredite“ durch das Wort „Kredite“ zu ersetzen.

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Diese Zinsenzuschüsse werden unter der Bedingung gewährt, daß sich der Darlehenszinsfuß im üblichen Rahmen hält und daß auch aus Bundesmitteln ein Zinsenzuschuß in mindestens gleicher Höhe geleistet wird.“

„Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verlautbarung in Kraft. Mit seiner Vollziehung wird die Steiermärkische Landesregierung betraut.“

Mit dieser Gesetzesänderung hat sich der Finanzausschuß befaßt und sie genehmigt und wir ersuchen die Mitglieder, diesen Änderungen die Zustimmung zu geben.

Präsident: Keine Wortmeldung.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

7. Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 412, betreffend die gnadenweise Anrechnung einer Dienstzeit für die Ruhegenußbemessung für Amtswart in Ruhe Rupert Gutmaier.

Berichterstatter ist Abg. Hegenbarth. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Hegenbarth: Rupert Gutmaier, Amtswart i. R., bittet um Zurechnung von 5 Jahren zu seiner für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit.

Es wird empfohlen, eine Zeit von 3 Jahren und 10 Monaten gegen Nachentrichtung des Pensionsbeitrages für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen.

Ich bitte der Vorlage die Zustimmung zu geben.

Präsident: Keine weitere Wortmeldung.

Wir können zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

8. Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 413, betreffend die Bitte des Generaldirektors i. R. Hofrat Dipl. Ing. Dr. Knebel um gnadenweise Anrechnung eines Zeitraumes für die Ruhegenußbemessung.

Berichterstatter ist Abg. Hirsch.

Berichterstatter Abg. Hirsch: Hohes Haus! Die betreffende Vorlage liegt Ihnen vor. Ich darf im Namen des Finanzausschusses folgenden Antrag stellen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Generaldirektor i. R. der Steiermärkischen Landesbahnen Hofrat Dipl. Ing. Dr. Rudolf Knebel wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1957 der Zeitraum vom 1. Februar 1953 bis 30. Juni 1955, das sind zwei Jahre und fünf Monate, während welcher Zeit der Genannte nach einem Werkvertrag mit dem Lande Steiermark tätig war, für die Bemessung des ihm von der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen flüssiggestellten Ruhegenusses angerechnet.“

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor.

Wir können daher zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

9. Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 414, betreffend die Bitte der Regierungsbauratswitwe Gertrude Verhönik um gnadenweise Anrechnung von Vordienstzeiten ihres verstorbenen Ehegatten für die Bemessung des Versorgungsgenusses.

Berichterstatter ist Abg. Hofmann. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Hofmann. Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage Einl.-Zl. 414 beschäftigt und ich stelle den Antrag, der Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend

die Bitte der Regierungsbauratswiwe Gertrude Verhönik um gnadenweise Anrechnung von Vordienstzeiten ihres verstorbenen Ehegatten für die Bemessung des Versorgungsgenusses Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Keine Wortmeldung.

Wir können zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

10. Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 415, betreffend die Bitte des Vertragsbediensteten Rudolf Haring um gnadenweise Anrechnung eines Zeitraumes von 2 Jahren, 9 Monaten und 1 Tag für die Vorrückung in höhere Bezüge auf Grund des Regierungssitzungsbeschlusses über die Amnestie in Disziplinarangelegenheiten aus Anlaß der 10jährigen Wiederkehr der Befreiung der Republik Österreich.

Berichterstatter ist Abg. Hofmann. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hofmann:** Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zl. 415, beschäftigt und ich stelle den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem beim Landeskrankenhaus in Leoben in Dienstverwendung stehenden Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II Rudolf Haring wird die vom 30. Dezember 1950 bis 30. September 1953 am Landeskrankenhaus in Leoben als provisorischer Anstaltsbediensteter vollstreckte Vordienstzeit von 2 Jahren, 9 Monaten und 1 Tag mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1956 angefangen für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet.“

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor.

Wir können daher zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

11. Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 416, betreffend die Bitte der Witwe nach dem Oberstraßenwärter Gottfried Moik, Katharina Moik, um Zurechnung von Jahren gemäß § 62 Abs. 5 der Dienstpragmatik für die Bemessung des Versorgungsgenusses.

Berichterstatter ist Abg. Strohmayer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Strohmayer:** Hohes Haus! Der Antrag, den ich namens des Finanzausschusses anzunehmen bitte, lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Witwe nach dem am 29. Dezember 1955 verstorbenen Oberstraßenwärter der Steiermärkischen Landesregierung, Gottfried Moik, Frau Katharina Moik, wird mit Wirksamkeit von dem der Gesuchs-

einbringung nächstfolgenden Monatsersten an, das ist vom 1. August 1956 angefangen, im Sinne des § 62 Abs. 5 der Dienstpragmatik ein Zeitraum von 10 Jahren für die Bemessung des Versorgungsgenusses angerechnet.“

Präsident: Keine Wortmeldung.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

12. Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 417, betreffend die Bitte des Kanzleioberoffizials i. R. Josefine Zehetner um gnadenweise Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses.

Berichterstatter ist Abg. Hirsch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hirsch:** Hohes Haus! Die Einl.-Zl. 417 beschäftigt sich mit der Bitte der Frau Josefine Zehetner, die 1946 krankheitshalber pensioniert wurde. Sie bittet um Anrechnung von privaten Vordienstzeiten.

Der Antrag, mit dem sich der Finanzausschuß beschäftigt hat, lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Kanzleioberoffizial i. R. Josefine Zehetner wird die nach dem 18. Lebensjahr beim Spezerei- und Kolonialwaren-Großhandelshaus Franz Zangger in Cilli vom 18. Oktober 1911 bis 30. November 1917 als Kontoristin vollstreckte Privatdienstzeit von 6 Jahren, 1 Monat und 13 Tagen für die Bemessung des Ruhegenusses gegen Entrichtung des im § 4 Abs. 4 der Vordienstzeitenverordnung, LGBl. Nr. 13/1953, vorgeschriebenen besonderen Pensionsbeitrages gnadenweise mit Wirkung vom 1. August 1956 angerechnet.“

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor.

Wir können daher zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 419, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Verkauf von Aktien der Österreichischen Draukraftwerke A.-G. (ODK) im Nennwert von 4.000.000 Schilling an die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-A.-G. „Steweag“ und über die durch Zuzahlung eines Darlehens an die „Steweag“ im Betrag von 1.443.000 Schilling entstandene außerplanmäßige Ausgabe zu Lasten des ao. Landesvoranschlags 1955 sowie deren Bedeckung durch eine außerplanmäßige Einnahme im Landesvoranschlag 1956.

Berichterstatter ist Abg. Hofmann. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hofmann:** Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich mit dem Antrag E.-Zl. 419 beschäftigt und stellt nachstehenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Verkauf von Aktien der Österreichischen Draukraftwerke A. G. (ODK) im Nennwert von 4.000.000 S an die Landesgesellschaft Steweag und über die durch die Zuzählung eines Darlehens an die Steweag in der Höhe von 1.443.000 S mit Valuta 31. 12. 1956 bei der Post 8,2 des ao. Landesvoranschlags 1956 entstandene außerplanmäßige Einnahmen aus dem Verkauf von ODK-Aktien bei der Post 8,26 des ao. Landesvoranschlags 1956 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Nach Zustellung der dringlichen Anfrage an Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. To-

bias Udier hat sich dieser zur Beantwortung der Anfrage zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Lhstv. **Dipl.-Ing. Udier:** Hoher Landtag! Die Anfrage ist mir erst früher zugegangen und ich bin daher auch erst jetzt in der Lage, sie zu beantworten. Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß eine Sistierung der Kündigungen durch mich nicht möglich erscheint. Die weiteren Erhebungen werden aufzeigen, wieweit eine Wiederverwendung der gekündigten Lehrkräfte möglich ist.

Präsident: Hiemit ist die Tagesordnung erledigt. Bevor ich die Sitzung schließe, gebe ich bekannt, daß für Montag, den 4. Februar 1956, eine Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses anberaumt wurde. Die nächste Landtagssitzung findet am 4. Februar um 16 Uhr statt.

Geplant ist, nach Abschluß der Gesetzgebungsperiode eine Lichtbildaufnahme der Abgeordneten zu machen. Die Abgeordneten werden daher gebeten, möglichst vollzählig zu dieser Sitzung zu erscheinen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 19 Uhr 15 Minuten.)